9,10

Programm

des

Königlichen Gymnasiums zu Bromberg,

womit zu der

öffentlichen

Prüfung der Schüler

Mittwochs den 10. October, Vormittags 8 Uhr,

und zu der

feierlichen Entlassung der Abiturienten

am folgenden Tage, Nachmittags 3 Uhr,

ehrerbietigst und ergebenst einladet

Deinhardt,
Director des Gymnasiums.

KGL. PR. GYMNASIUM BROMBERG

Inhalt:

1) Der beste Staat des Aristoteles, vom Oberlehrer Fechner.
2) Schulnachrichten für das Jahr von Michaelis 1848 bis Michaelis 1849, vom Director.

Bromberg, 1849.
Schnellpressendruck der Grünauer'schen Buchdruckerei.

BROM.
1 (1849)

Der beste Staat des Aristoteles.

I. Der Staat ist die Idee der Menschheit.

Von Natur ist der Staat früher, als die Familie und jeder Einzelne von uns.*)

Nach diesen Worten des Philosophen ist die menschliche Existenz der Familie wie des Einzelnen wesentlich durch den Staat bedingt. Erwägt man dagegen, daß der Staat doch auch wieder aus Einzelnen und Familien zusammengesetzt ist, wie Aristoteles selbst im ersten Buche seiner Politik ausführt, so ergiebt sich für diese empirische Auffassung im Verhältniß zu dem vorangestellten Satze ein Widerspruch, der nicht auf dem Wege der Erfahrung und bloß verständiger Reflexion, sondern lediglich durch die Speculation zu lösen ist. Vor allen Dingen ist klar, daß nicht von den erscheinenden, empirischen Staaten die Rede sein kann, wenn es heißt, der Staat ist früher, als die Familie und der einzelne Mensch, sondern nur davon, daß die Staatsidee wesentlich auch zugleich in der Menschheit, des einzelnen Menschen und der Familie ist. Der Mensch kommt nur zur Existenz im Staate, dieser ist seine Substanz, der Mensch ohne Staat ist kein Mensch mehr, so wenig, wie etwa eine Hand vom lebendigen Organismus des Leibes abgelöst, wesentlich noch eine Hand ist, es bleibt nur der Schein und Name, so wie man etwa von einer steinernen Hand redet,**) überhaupt aber ist das Ganze jedes Organismus wesentlich oder ideel früher als der Theil. In den Worten: der Staat ist von Natur früher, als die Familie und jeder Einzelne liegt also zweierlei; einmal, daß der Staat die Idee der Menschheit überhaupt ist, aus welcher heraus jeder Einzelne und die Familie geboren wird und dann, daß ohne den Eintritt in den empirischen Staat eine Bethätigung des Menschen im Gegensatz zu Thier und Gott unmöglich und daß das erste Product dieser Bethätigung als zeitlich vorausgehende Bedingung des wirklichen Staats die Familie ist.

Treten wir nun der politischen Natur des Menschen selbst näher, so läßt sie sich nach Aristoteles Vorgange***) zunächst negativ bestimmen als Mangel an Selbstgenugsamkeit, als Be-

*) Aristot. Pol. I. 1, 11. Ed. Schneider. **) Ar. l. c. ***) I. 1, 12.

dürftigkeit. Wer sich selbst genug ist, kann nicht Glied eines Staates sein, steht über demselben, ist Gott. Das Gefühl der Bedürftigkeit aber ist zunächst ein sinnliches, dieses haben jedoch auch die heerdenweis lebenden Thiere, es ist noch keine Aeußerung der eigentlich politischen Natur. Das unterscheidende Merkmal des Menschen ist die Sprache; diese dient dazu, wie Aristoteles sagt, das Schädliche und Nützliche zu erkennen, also auch das Gerechte und Ungerechte; d. h. zunächst ganz abstract, der Mensch hat das Bedürfniß aus der sinnlichen ganz individuellen Existenz sich in eine allgemeine zu versetzen, das in Einrichtungen und mit dem Bewußtsein zu erfassen, was allen Wesen seiner Art zukommt, denn erst durch die Erhebung in ein Allgemeines wird der Mensch in der Anlage zum Menschen der Wirklichkeit. Darum heißt es, der Mensch ist, ein πολιτικὸν ζῷον.*)

Hiermit ist auch schon das positive Moment in der politischen Natur des Menschen angedeutet; es ist die Idee der Gerechtigkeit oder, wie sie in der Ethik des Aristoteles bestimmt wird, die Tugend in Beziehung auf Andre, während die Tugend als solche die habituell gewordne Gesinnung ist.**) Denn die Wesenheit des Menschen ist die Vernunft, wie sie unmittelbar in der Sprache ihren Ausdruck findet; die Vernunft aber ist zunächst das Allgemeine, das, was allen Menschen zukommt und der Mensch ist vernünftig, wenn er dies Allgemeine als seine eigne Wesenheit und Substanz, so wie als seine Macht erkennt und geltend macht; dies ist aber nur möglich, wenn er in Beziehung zu Andern tritt, wenn er die gleiche Wesenheit im Andern als das Gesetz seines Verhaltens zu ihm anerkennt, was ja eben das Wesen der Gerechtigkeit ausmacht, denn Gerechtigkeit ist Mitte und Gleichheit,***) als Mitte ist sie die Mitte zweier Sachen, des Zuviel und Zuwenig, als Gleichheit das Gleichsetzen zweier Personen; doch ist bei der Gleichstellung auf die Würdigkeit, also auf das Verhältnißmäßige Rücksicht zu nehmen, wie Aristoteles an verschiedenen Stellen der Ethik und Politik ausführt.****) Es beruht also auf Verwirklichung der Idee der Gerechtigkeit, die das Wesen des Menschen bedingt, alles Staatsleben.

II. Verwirklichung der Staatsidee.

Der Staat ist eine Vereinigung freier Menschen. Alle Staatsverfassungen, welche das allgemeine Beste bezwecken, sind richtige nach dem absoluten Begriffe der Gerechtigkeit (κατὰ τὸ ἁπλῶς δίκαιον), die aber bloß das eigne der Regierenden, verfehlte und sämmtlich Ausartungen (παρεκβάσεις) der richtigen Staatsverfassungen.*****)

---

*) I. 1, 9. u. a. a. O.

**) Eth. Nic. 5, 3. Ed. Bekk. ἔστι μὲν γὰρ ἡ αὐτὴ (ἡ ἀρετὴ καὶ ἡ δεκαιοσύνη) τὸ δὲ εἶναι οὐ τὸ αὐτό, ἀλλ' ᾗ μὲν πρὸς ἕτερον, δικαιοσύνη, ᾗ δὲ τοιάδε ἕξις, ἁπλῶς ἀρετή.

***) Eth. 5, 6. Biese d. Philosophie d. Arist. II. p. 349. ff.

****) Pol. III. 7. V. 6, 5. Eth. 5, 7.

*****) Pol. III. 4, 7. 5, 1. Vgl. Stahrs Uebersetzung der Polit. des Ar. l. c.

1. Vorbereitendes Moment: Die Familie.

Jede Familie wird monarchisch regiert und die Hausverwaltungskunst ist Monarchie. Der Mann herrscht über sein Weib obrigkeitlich (πολιτικῶς), über die Kinder königlich; es liegen also in der Familie die Keime der Verfassung und des Gerechten.*)

Die Verbindung zwischen Mann und Weib beruht nicht bloß auf dem geschlechtlichen Bedürfniß und hat nicht bloß den Zweck der Fortpflanzung, sondern die Verbindung ist nothwendig, damit Mann und Weib die ihnen eigenthümliche sittliche Natur offenbaren und entwikkeln. Der Mann ist seiner Natur nach das leitende, herrschende Prinzip, das Weib ist dazu bestimmt, sich leiten zu lassen, daher sind die Tugenden beider hiernach verschieden, wenn sie auch gleichen Namen haben, wie Besonnenheit, Muth, Verschwiegenheit; ein Mann, der nur wie ein Weib muthig wäre, müßte offenbar noch für feig gelten u. s. w.,**) erst ihre Tugenden im Verein bilden ein vollkommnes schönes Ganze; indem jeder Theil in seiner Art thätig ist, gedeiht das Ganze und kein Theil ist in seiner Freiheit beeinträchtigt, dieselbe gelangt vielmehr erst so zu voller Verwirklichung, mithin stellt die Familie in der Verbindung von Mann und Weib die Gerechtigkeit dar. — Die Herrschaft des Mannes über die Kinder ist königlich, weil die Tugend des Knaben wesentlich gleich der des Vaters werden soll, also noch nicht auf Selbstbestimmung und eigne Geltung Anspruch machen darf; der Vater ist als solcher der Vollkommnere, der aus Liebe die eigne Vollkommenheit in dem Sohne hervorzubringen sucht; es ist also eine Herrschaft von absoluter Berechtigung, aber nicht zum Vortheil des Herrschenden, sondern des Beherrschten und hierin liegt eben das Analogon zur königlichen Gewalt. Endlich haben wir in der Familie auch dasjenige Element, ohne welches sich der Grieche kein Hauswesen und keinen Staat denken konnte, nämlich das sklavische, das sind diejenigen Individuen, durch deren Thätigkeit die nothwendigen Lebensbedürfnisse bereitet werden. Um im Verhältniß des Sklaven die Gerechtigkeit nachzuweisen, behauptet Aristoteles, es gebe Menschen, die von Natur Sklaven sind; das sind diejenigen, die nur mit ihrem Körper etwas leisten können und so weit von andern, höhern Menschen abstehen, wie der Leib von der Seele, weshalb es ihnen nützt und recht ist, daß sie Sklaven sind,***) gleichwie es z. B. für die zahmen Thiere zuträglich ist, daß sie von Menschen beherrscht werden.****) Der Grund, weshalb der zur Knechtschaft Bestimmte sich so weit von den für die Freiheit Gebornen entfernt, liegt in dem Mangel an Vernunft, er hat nur die Fähigkeit die Vernunft zu vernehmen, wie sie aus dem Herrn zu ihm spricht; der Sklave ist daher ein Theil des Herrn, gleichsam ein beseelter, aber doch getrennter Theil des Körpers (οἷον ἔμψυχόν τι τοῦ σώματος, κεχωρισμένον δὲ μέρος.*****) Ueberhaupt sieht der Philosoph in der Gliederung des Hauswesens ein Analogon des Menschen, indem

*) Pol. I. 2, 21. 5, 1. **) III. 2, 10. Eth. Eud. VII. 10. διὸ ἐν οἰκίᾳ ἀρχαὶ καὶ πηγαὶ φιλίας καὶ πολιτείας καὶ δικαίου.

) I. 2, 15. *) I. 2, 12. *****) I. 2, 20.

es Pol. I. 2, 11. heißt: Die Seele übt über den Leib eine despotische Herrschaft, die Vernunft aber über die Begierde eine politische und königliche. — Das Wesen des Sklaven ist, Eigenthum eines Andern zu sein, es ist also auch gerecht, wenn es wirklich so ist, er ist ein belebtes Werkzeug, dessen Tugend darin besteht, weder aus Unbändigkeit, noch aus Schlaffheit seine Arbeit zu vernachläßigen. *) In der Weise gründet Aristoteles die Gliederung des Hauswesens, so daß es die Idee der Gerechtigkeit und ein Bild des Staats in sich darstellt, auf den Gedanken: Der Sklave hat die Ueberlegungskraft (τὸ βουλευτικόν) gar nicht, das Weibliche hat sie zwar, aber ohne Macht und Recht zur Leitung (ἄκυρον), auch der Knabe hat sie, aber unentwickelt (ἀτελές. **)

Da die Familie zu ihrer Existenz auch gewisser äußerer Güter bedarf, auf die sich eben die Thätigkeit des Sklaven bezieht, der sie zum Gebrauch zurichtet, so ist es auch Sache des Hausherrn für Herbeischaffung dieser Güter zu sorgen und daher finden wir in dem Abschnitt der Politik über die Familie oder das Haus (οἰκία) zwei Kapitel über die Erwerbekunst (κτητική), wo namentlich über die einfachsten Bedürfnisse und die Art, sie zu beschaffen, gesprochen wird, wobei er auf die Bedeutung des Geldes und Handels kommt und allen Handel bloß des Gewinnes wegen, also auch den Wucher als unedel verwirft; Gelderwerb ist nur anständig, wenn er nicht Zweck wird, sondern nur ein Mittel bleibt, welches der Hausverwaltung dient. Es kommt mithin auch hier Alles darauf an, daß man den Dingen nicht einen höhern über ihre Bestimmung hinausgehenden Werth beilegt, dann bleibt auch der Erwerb in den Gränzen des Gerechten und Edlen.

2. Der Staat in seiner concreten Gestaltung.

a. Der Bürger.

Bürger ist der, welcher am Herrschen und Gehorchen Theil hat (ὁ μετέχων τοῦ ἄρχειν καὶ ἄρχεσθαι) nach jeder besondern Verfassung ist er ein anderer; in der besten Verfassung ist er derjenige, welcher das Vermögen und den Willen hat, beim Gehorchen und Herrschen das tugendhafte (κατ' ἀρετήν) Leben als Zweck anzusehen. ***)

Die Familie ist die erste Schöpfung des politischen Wesens im Menschen, doch hat dasselbe hierin noch nicht seinen adäquaten Ausdruck erhalten; das sittliche Element ist hier noch in die sinnliche Nothwendigkeit der Zeugung und Fortpflanzung versenkt, oder in Bezug auf die Kinder durch die physische Unreife derselben bedingt. Von diesem physischen Zwange muß sich die politische Natur des Menschen frei machen, sie muß an und für sich schaffend auftreten und eine Gemeinschaft hervorbringen.

Die Unfreiheit des politischen Elements der Familien zeigt sich darin, daß es durchaus in keiner andern Form, als in der monarchischen auftreten kann, ohne die Familie selbst

*) I. 5, 9. **) I. 5, 6. ***) III. 7, 13.

zu vernichten; es ist möglich, daß auch die beste rein politische Schöpfung in dieser Form erscheint, aber dann würde darin die vollste Autonomie des Geistes sich geltend gemacht haben, also auch volle Befriedigung eingetreten sein.

Wir haben oben das politische Wesen des Menschen darin gefunden, daß der Mensch das Allgemeine, das, was allen Wesen seiner Art zukommt, als seine Substanz und Macht offenbare und so zu wahrer Freiheit komme. Dieses Allgemeine erscheint dem willkührlichen Gelüste des Einzelnen gegenüber als Gebot und Gesetz, dem der Einzelne sich unterzuordnen hat zur Darstellung der Gerechtigkeit; das individuelle Gelüst ist eben der Gegensatz des Allgemeinen und führt daher nothwendig zur Auflösung der Gemeinschaft. Wer das Allgemeine mit seiner Person vertritt, der hat dadurch das Recht der Herrschaft und wo nun Mehrere oder Viele das Bewußtsein des Allgemeinen haben, da können natürlich nicht alle diese zugleich und stets das Gesetz in Bezug auf einander vertreten, sondern es muß nach einer gewissen Ordnung geschehen und so werden Mehrere oder Viele Theil haben am Herrschen und Gehorchen; dies ist der Aristotelische Begriff des Bürgers, allerdings noch ganz abstract. Der Anstoß und Keim der weitern Entwickelung liegt in der Beziehung des Allgemeinen, des Gesetzes zu sich, zu den Verhältnissen und den Personen. Zunächst ist klar, daß das Allgemeine der Gemeinschaft seinen Ausdruck für sich erhalten muß, das ist das Gesetz, doch nicht nothwendig ein geschriebenes; sodann fordert das Gesetz oder das allgemeine Bewußtsein wieder seine Anwendung auf die besondern Verhältnisse und Zustände der Gemeinschaft, des Staats und der Einzelnen in ihm.

Hiernach bestimmt nun Aristoteles den Begriff des Bürgers genauer und fordert für ihn das Recht der Theilnahme an einem berathenden oder richterlichen Amte (*κοινωνεῖν ἀρχῆς βουλευτικῆς ἢ κριτικῆς*) *) Wenn wir dabei zugleich erwägen, daß Aristoteles in jedem Staate drei Haupttheile unterscheidet, **) den über die öffentlichen Angelegenheiten berathenden Theil, den richtenden und die Obrigkeiten, so ist wohl offenbar, daß in dem Begriff des berathenden Amtes der eigentlich berathende Theil und die Obrigkeiten zusammengefaßt sind, ferner daß zur *ἀρχὴ βουλευτική* die gesammte Gesetzgebung, die oberste Staatsrepräsentation und die Administration gehört, was anzunehmen um so weniger Bedenken hat, weil in Griechenland wie anderwärts das Gesetz, sofern es ursprünglich in einem Herkommen bestand, nicht eine besondere Aufgabe der souveränen Staatsgewalt war und späterhin die Gesetzgebung dem berathenden Theile des Staats als dem höchsten zugewiesen wurde.***) Wie nun endlich das Verhältniß des einzelnen Bürgers zu den allgemeinen Interessen im Staat oder zu dem berathenden und richterlichen Amte sich gestaltet, das ist von der Art und Weise bedingt, wie das Allgemeine, die Vernunft im Staate zur Anerkennung gelangt und dies hängt wieder von der Frage ab, ob Alle die, welche den Staat ausmachen, in dieser Beziehung gleiche Würde haben. Der Ausdruck für die zur Herrschaft berechtigte Vernunft ist die Verfassung und je weniger diese noch von fremdartigen Elementen bestimmt wird, desto besser ist sie.

*) III. 1, 8. **) IV. 11, 1. ***) IV. 1. 1.

Nun geht Aristoteles allerdings von der Ansicht aus, daß die Vernunft von Natur nicht bei allen Menschen gleich wirkt; es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß der Philosoph Sklaven annimmt, die es von Natur und ihrem Wesen nach sind, welche die Vernunft nicht selbst besitzen, sondern nur vernehmen können. Selbst die Einsicht aber ohne den erforderlichen Muth, ohne Kraft ist unfähig zum allgemeinen Besten zu herrschen, also eine wahre Polis zu bilden, deshalb leben die Barbaren in Unterwürfigkeit und Sklaverei *) und nach dem Dichter ist Barbar und Sklave dem Wesen nach dasselbe (ὡς ταὐτὸ φύσει βάρβαρον καὶ δοῦλον ὄν). **) Die Hellenen allein vereinigen Einsicht mit Muth und leben daher frei und im Genuß der besten Staatsverfassung.

Die Vernunftthätigkeit indeß und die Anlage zur Tugend ist auch nicht bei allen Hellenen in gleichem Maaße vorhanden, so wie die einzelnen Stämme, so sind auch die Individuen darin verschieden. Nur wenn alle Mitglieder eines Staats gleichmäßig sich das Allgemeine, Vernünftige zum Bewußtsein zu bringen und zur Richtschnur ihres Handelns zu machen, oder tugenhaft und gerecht zu leben vermöchten, hätten sie gleichen Anspruch auf Herrschaft, es wäre mithin die Verfassung so zu ordnen, daß Jeder eben so sehr herrschte, als gehorchte. Indeß ist diese Gleichheit unter den Menschen, die einen Staat ausmachen, nicht vorhanden; die Gleichheit ist zwar in einer Hinsicht da, aber nicht in jeder oder im Wesentlichen; wie z. B. die Freigebornen in Bezug auf ihre Geburt zwar gleich sind, in Rücksicht auf alle andern persönlichen Eigenschaften aber ungleich sein können. Indem man aber die Gleichheit in einer Beziehung auf Alles ausdehnt, entstehen die fehlerhaften Verfassungen und umgekehrt glauben die in einer Hinsicht Ungleichen überhaupt einen Vorrang zu haben, wie z. B. die Reichen.***) Man sieht zugleich, daß das Gleiche oder Ungleiche in mehr oder weniger äußerlichen Dingen gefunden wird, die als solche zwar zu den Bedingungen eines Staatswesens gehören — denn ohne gewisse materielle Güter z. B. kann ein Staat nicht existiren — aber doch nicht sein Wesen ausmachen. Es muß jedoch schon hier bemerkt werden, daß die freie Geburt nach den Vorstellungen des Alterthums keineswegs eine so äußerliche Bestimmung ist, wie sie uns erscheinen möchte, nicht bloß, weil sie Bedingung der Theilnahme an den staatsbürgerlichen Rechten war, sondern noch weit mehr, weil man auch die geistigen Vorzüge oder Mängel durch die Abstammung bedingt glaubte; man erwäge z. B. Aeußerungen, wie: Leute von edlerer Abkunft sind in höherem Grade Bürger, als die Niedriggebornen; in der Regel sind die, welche von bessern Eltern stammen, auch besser, denn Adel ist eine sich fortpflanzende Vorzüglichkeit des Geschlechts;****) Adel ist lang ererbter Reichthum und Tugend (ἡ γὰρ εὐγένειά ἐστιν ἀρχαῖος πλοῦτος καὶ ἀρετή.*****) Selbst den Leib bildet die Natur beim Sklaven und Freien verschieden.******)

Wenn nun die Gleichheit der Menschen im Staate keine absolute ist, so fordert die Gerechtigkeit, daß ein Unterschied zwischen den Bürgern Statt finde. Absolut berechtigt sind

*) VII. 6, 1. **) I. 1, 5. ***) III. 7, 7. V. 1, 2. 3. ****) III. 7, 7. *****) IV. 6, 5. ******) I. 2, 14.

nur die geistigen Vorzüge*) und je ausgezeichneter Jemand in dieser Beziehung ist, desto mehr ist er geeignet, das Allgemeine, die Gerechtigkeit im Staate zu vertreten, desto mehr ist er zur Herrschaft über die Uebrigen berufen. Aristoteles sagt in dieser Beziehung: Wo ein Einzelner, oder ein ganzes Geschlecht sich so sehr auszeichnet, daß es die Uebrigen insgesammt an Tüchtigkeit übertrifft, da ist es gerecht, daß dies Geschlecht königlich und mächtig über Alle und jener Eine König sei,**) und an einer andern Stelle heißt es, daß zwar mit Rücksicht auf die Existenz des Staates Reichthum und freie Geburt auf einen Vorzug Anspruch machen dürfen, weil aus lauter Armen oder lauter Sklaven ein Staat nicht bestehen kann, daß aber der wohlgeordnete Staat und ein glückseliges Leben durch intellectuelle und moralische Bildung neben kriegerischer Tugend bedingt sind.***)

Hiernach könnte es aber scheinen, als komme der Begriff des Bürgers, wie er oben angegeben worden, nicht in jedem Staate zur Geltung. Wie vereinigt er sich namentlich mit der königlichen Gewalt nach der frühern Bestimmung als der absolut berechtigten? Alle außer dem Könige haben, wie es scheint, doch nur Theil am Gehorchen! Dagegen ist zu erinnern, daß der wahre König nur herrscht als Repräsentant der allgemeinen Staatsvernunft, daß er so gut, wie alle Uebrigen sich ihr unterwirft, wie sie sich in den Gesetzen offenbart, nicht nothwendig in geschriebenen, sondern vorzugsweise auf die Sitte und das Herkommen begründeten;****) er ist ein Wächter der Gesetze und deshalb ist ihm auch eine hinreichende Macht zur Verfügung gestellt,*****) er vertritt sonach, was Allen frommt und hält selbstsüchtige Bestrebungen einzelner Volkstheile nieder.******) Wer den König in dieser Aufgabe unterstützt, der hat in sofern Theil am Herrschen, und dies gilt namentlich von denen, die im Auftrage des Königs irgend eine Thätigkeit zum Besten des Staats ausüben, die also ein obrigkeitliches Amt bekleiden, da natürlich das Königthum auch mehrere von ihm eingesetzte Magistrate nöthig hat.*******) Es ist hiernach klar, daß der Begriff des Bürgers in dem Königthum, wo der Beste herrscht, an Keinem der Unterthanen, sich vollständig verwirklicht, daß aber Jeder um so mehr Theil hat am Herrschen, je mehr er sich durch Einsicht und Tugend auszeichnet und daß endlich das Königthum in andre Staatsformen übergehen muß, so wie mehrere von gleicher Vortrefflichkeit Vollbürger werden. Aus dem Gesagten und mit Rücksicht auf die oben angeführten Haupttheile jeder Verfassung ist klar, daß der Begriff des Bürgers mit der geringsten Theilnahme an der Staatsgewalt beginnend verschiedene Stufen durchläuft und nach den Verfassungen verschieden ist und daß in dieser Verschiedenheit nicht in abstracter Gleichheit sich die Idee der Gerechtigkeit realisirt.********) Wir haben den Begriff auch für die Verfassung gerechtfertigt, mit der er am wenigsten vereinbar schien, die übrigen Modificationen sind außer der Tugend durch die andern wesentlichen Mächte des Staatslebens, wie Reichthum, Armuth, freie Geburt und das Ueberge-

*) V. 1, 3. **) III. 11, 12. ***) III. 7, 6. ****) III. 1, 6. *****) III. 10, 10. ******) V. 8, 6. *******) III. 11, 7. ********) III. 5, 15.

wicht einzelner unter ihnen bedingt, von denen allerdings eine absolute Berechtigung nur den geistigen Vorzügen zukommt, auf welche sich das wahre Königthum stützt, weshalb denn auch die sittliche Gediegenheit der staatlichen Gemeinschaft um so mehr abnimmt, je einseitiger einzelne der andern genannten Mächte zur Geltung kommen, bis sie in Tyrannis, Dynastenherrschaft, oder zügelloser Demokratie ganz entschwindet, weil entweder das Bürgerthum zu einem leeren Schein herabsinkt, oder die sittliche Natur des Menschen mit dem Begriff des Bürgers nichts mehr gemein hat, sobald man die Theilnahme am Herrschen und Gehorchen nach dem Grundsatze völlig abstracter Gleichheit bestimmt. Hiernach ist zugleich klar, wiefern sich behaupten läßt, daß der Begriff des Bürgerthums sich vorzugsweise in der Demokratie verwirklicht hat,*) eben deshalb, weil er hier auf jeden Staatsangehörigen je nach den Stufen demokratischer Entwickelung eine beinahe oder völlig gleiche Anwendung findet.

Eine besondere Erwägung fordert noch das Verhältniß der Sittlichkeit und Tugend zum Bürgerthum, weil hiervon offenbar das Bestehen und Glück der Staaten wesentlich bedingt ist. Es entsteht in dieser Hinsicht die Frage, ob der gute Mensch zugleich der gute Bürger ist, oder ob sich hier nach den Umständen eine Divergenz herausstellen muß. Aristoteles sagt in dieser Beziehung:**) In dem einen Staate sind Beide gleich, in dem andern verschieden und auch dort ist nicht jeder Bürger zugleich ein guter Mensch, sondern der Staatsmann und der, welcher die öffentlichen Angelegenheiten entweder allein, oder mit Andern leitet oder doch zu leiten vermag. Zunächst ist klar, daß die vollkommne Tugend nur ein und dieselbe sein kann, dagegen ist die Tugend des Bürgers sehr verschieden, je nachdem er regiert oder regiert wird und das Gemeinsame beschränkt sich darauf, daß sie für Erhaltung der Verfassung bemüht sein müssen, gleichwie alle Schiffsleute für Erhaltung des Fahrzeuges sorgen, so verschiedenartig auch ihre Functionen sind.***) Die Tugend ist die vorsätzliche (bewußte) Fertigkeit, welche in den subjectiven Neigungen und Trieben die Mitte hält, wie sie die Vernunft und der verständige Mann bestimmt.****) Diese Mitte ist eben die Richtung der Triebe aufs Allgemeine im Gegensatz zu den egoistischen Extremen und sofern diese Richtung aus der Selbstthätigkeit des Individuums entspringt, kann Tugend im vollen Begriff des Wortes dem Bürger nur in sofern zukommen, als er im Staate irgend wie leitend oder herrschend auftritt, vorausgesetzt, daß die Staatsverfassung und die herrschende Gewalt überhaupt im Dienste des allgemeinen Wohles und der Vernunft ist. Zur vollkommnen Tugend gehört namentlich die Einsicht, denn diese bedingt die Selbstbestimmung und ist im Staate allein den Herrschenden eigenthümlich,*****) den Beherrschten kommt die richtige Meinung oder Ueberzeugung (δόξα ἀληθής) zu. Aristoteles gebraucht zur Erläuterung des Unterschiedes auch noch ein Gleichniß, indem er dem Herrschenden den Flötenspieler, dem Beherrschten den Flötenmacher parallel setzt,******) worin doch wohl

*) III. 1, 4—6. **) III. 2, 1. ***) III. 2, 1.

****) Eth. II. 6. ἔστιν ἄρα ἡ ἀρετή ἕξις προαιρετική ἐν μεσότητι οὖσα τῇ πρός ἡμᾶς, ὡρισμένη λόγῳ καὶ ὡς ἂν ὁ φρόνιμος ὁρίσειεν v. Biese II. p. 311.

*****) III. 2, 11. ******) III. l. c.

nur der Sinn liegen kann, daß dieser Theil der Bürgerschaft die Bedingungen hervorbringt, unter denen überhaupt erst von Realisirung des Staatszweckes die Rede sein kann, jener aber die Menschen ihrer Bestimmung selbst zuführt. Es ist also der gute Bürger in dem Staate, wo überhaupt die Gerechtigkeit nicht maßgebend ist, durchweg vom guten Menschen verschieden; nur in den richtigen Verfassungen fallen beide Begriffe in den zum Regieren bestimmten Personen um so vollkommner zusammen, je vollendeter die Staatsform ist, womit natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß auch andre Bürger die vollkommne Tugend besitzen, nur kommt sie ihnen hier nicht zu, sofern sie Bürger sind; in dem besten Staate müssen Alle gute Bürger sein, aber es ist nicht möglich, daß Alle gute Menschen sind. *) Wenn es nun Staatsformen giebt, in denen alle Bürger nach einer gewissen Ordnung gleichen Antheil an der Regierung haben, so wird auch vorausgesetzt, daß sie tugendhaft sind; je weniger dies sich aber von Allen annehmen läßt, um so weniger wird auch ein solcher Staat seiner Idee entsprochen. Es läßt sich dagegen auch nicht anführen, daß die vereinigte Tugend und Einsicht der Menge vorzüglicher sei, als die Besten, weil es sich hiermit verhält, wie mit dem Ideal der Künstler im Verhältniß zur Wirklichkeit; während nämlich an jenem Alles schön ist, bietet die Natur nur einzelnes Schöne, wenn man daher auch alle Vorzüge und Tugenden bei der Menge vereinigt findet, so fehlt doch die organische Einheit und damit die Wirksamkeit der edlen Eigenschaften, wie man sie bei einer ausgezeichneten Person findet. **) Es geht aus dem Gesagten auch hervor, daß für den besten Menschen in einem Staate um so weniger Raum ist, je mehr sich dieser seiner Bestimmung, der Darstellung der Gerechtigkeit und damit dem tugendhaften Leben entfremdet hat, daß also der beste Mensch hier ein sehr schlechter Bürger sein und deshalb die härteste Strafe verdienen kann, wie denn in der That in den griechischen Demokratien der Ostrakismus gewissermaßen als Heilmittel gegen solche Auszeichnung eingesetzt war ***) und die Hinrichtung des Sokrates von diesem abstract politischen Gesichtspunkte aus gerechtfertigt werden konnte.

Der Staat ist nichts, als die in die Wirklichkeit getretene Idee des Menschen; je tiefer und lebensvoller diese im Staate erfaßt und dargestellt ist, um so weniger wird der gute Mensch mit dem guten Bürger im Widerspruch stehen und der beste Staat wird da sein, wo der Bürger in allen seinen staatlichen Verhältnissen nach den Kategorien des Herrschens und Gehorchens das tugendhafte Leben als Zweck anzusehen, das Vermögen und den Willen hat, d. h. wo der Mensch, indem er sich dem Staate ganz hingiebt, zugleich der Wahrheit, Tugend und Freiheit sich weiht. Je abstracter aber die Idee der Menschheit, das Allgemeine des Staats gefaßt wird, je mehr es sich nur als eine abstracte Gleichheit oder abstracte Verallgemeinerung des Ungleichen darstellt, um so leichter wird die Tugend des Menschen mit der des guten Bürgers in Conflict gerathen; ein Conflict, der zu allen Zeiten unter den verschiedensten Formen und Namen sich offenbart hat und stets ein Symptom krankhafter Staatszustände ist.

Als Zweck des Staats sind schöne und gute Handlungen anzusehen und der gerechte Antheil am Staate richtet sich bei den Einzelnen, oder den untergeordneten Gemeinschaften nach ihrer Wirksamkeit für diesen Zweck. ****) Wenngleich also das Beschaffen der materiellen Bedürfnisse eine nothwendige Voraussetzung des Staates ist, so wäre doch ein Verein bloß zu diesem Zweck noch kein Staat und daher gehören diejenigen, deren Seele vermöge der vorwiegenden Beschäftigung unfähig ist für die selbstthätige Verfolgung des Staatszweckes streng genom-

*) III. 2, 3. **) III. 6, 4—5. ***) III. 8, 6. ****) III. 5, 14. 15.

men nicht zu den Staatsbürgern. Aristoteles rechnet dahin besonders Handwerker und Krämer, weil ihre Lebensweise der Entwickelung der Geistestüchtigkeit hinderlich ist (*ἀγεννὴς γὰρ ὁ τοιοῦτος βίος καὶ πρὸς ἀρετὴν ὑπεναντίος* *). Selbst die Beschäftigung mit dem Ackerbau ist mit der Aufgabe des Bürgers im besten Staate unvereinbar, denn zur Entwickelung der Geistestugend und zur politischen Thätigkeit bedarf es der Muße.**) Mithin sind alle diejenigen, welche sich den niedrigen Beschäftigungen widmen, zwar als nothwendige, doch nicht organische Bestandtheile des Staats anzusehen und ihnen darf wenigstens das Vollbürgerrecht nicht zugestanden werden.***)

b. Die Verfassung.

Verfassung ist die Anordnung der Gewalten im Staate (*τάξις ταῖς πόλεσιν ἡ περὶ τὰς ἀρχὰς*) die Art, wie sie vertheilt sind, die Bestimmung des Theils, der die Souveränität hat und des Zweckes einer jeden Vereinigung. ****)

Nachdem sich uns der Begriff des Bürgers in seiner concreten Erscheinung in einer Reihe von Abstufungen nach dem Verhältniß der Theilnahme an der Verwirklichung des Staatszweckes und in seiner Uebereinstimmung oder Divergenz mit der Idee des guten Menschen dargestellt hat, ist es nothwendig die Gemeinschaft selbst, die wir Staat nennen, in ihrer innern Organisation zu erkennen. Wenn man bedenkt, daß *πολίτης* von *πόλις* abgeleitet, mithin der Begriff des Bürgers durch die Idee des Staats bedingt ist, so könnte es scheinen, als hätten wir unangemessner Weise zuerst vom Bürger gesprochen, aber man bedenke, daß in jenem Wort-Verhältniß nur die Beziehung der Idee zur Erscheinung angedeutet ist und daß hier, wo vom wirklichen Staat die Rede sein soll, zuerst von seinen einfachsten Bestandtheilen, nämlich den im Staate Wohnenden *****) gesprochen werden mußte, die sich in einem gewissen Verhältniß zu einander, zu dem ihnen Gemeinsamen und somit als *πολῖται* wissen; dies Verhältniß selbst aber und die Einheit der Bürger in die Staatsidee fordert im wirklichen Staat ihren bestimmten Ausdruck, eine Form, in welcher sich die Vielheit der Bürger als eine organische Einheit, als ein bestimmter Staat geltend macht. Wir nennen diese Einheit eine organische, weil bei der Verwirklichung der Staatsidee, die zugleich auch die Idee des Menschen ist, jeder Einzelne und jeder größere Theil des Staats in demselben Maße sich selbst gemäß d. h. glückselig lobt, als er für das Ganze thätig und ihm dienstbar ist, also ist jeder Theil Mittel zur Darstellung und Erhaltung des Ganzen und darin zugleich sich selber Zweck und dies ist ja eben das Wesen des Organischen.

Jeder Organismus ist ein Mannigfaltiges, das zu einer innern Einheit verbunden ist; die Einheit ruht in einem Gemeinsamen des Mannigfaltigen, aber nicht jedes Gemeinsame vermag die organische Einheit zu begründen, es muß der Ausdruck des Wesens der mannigfaltigen Dinge sein. Deshalb ist zwar ein Erforderniß des Staats, daß seine Bürger denselben Wohnsitz haben, oder nahe bei einander wohnen, weil unsrer leiblichen Beschränktheit wegen durch die Gemeinschaft des Wohnsitzes das Zusammenwirken für denselben Zweck und die ideelle Einigung bedingt ist; aber derselbe Wohnsitz ist keinesweges ein wesentliches Merkmal der Vereinigung zu einem Staat, weil sonst z. B. auch der Peloponnes ein Staat wäre, wenn man ihn mit einer Mauer umgäbe. ******) Durch die Mauer soll nämlich der an sich unendliche

*) VII. 8, 2. **) VII. l. c. ***) III. 3, 2. *ἡ δὲ βελτίστη πόλις οὐ ποιήσει βάναυσον πολίτην.* cf. c. 6. ****) IV. 1, 5. III. 4, 1. *****) III. 1, 1. 3. ******) III. 1, 12.

Raum eine Begränzung erhalten, gleichwie etwa eine Stadt so umschlossen wird, um dann von der Gleichheit des Wohnsitzes reden zu können. Offenbar also wird man bei der Frage, wo der Staat aufhöre, nicht nach dem Wohnsitz fragen dürfen, sondern man hat auf die Menschen zu sehen, die zusammen eine Einheit bilden. Diese Einheit muß natürlich der Idee des Staats entspringen, nicht aus dem Bedürfniß, gewisse äußere Bedingungen des Daseins oder der bequemern Existenz zu befriedigen. Wo sich also Menschen irgend wie vereinigten, um ihre persönliche Sicherheit zu schützen, oder leibliche Bedürfnisse zu befriedigen, oder Hab und Gut zu erwerben, da ist noch kein Staat, denn sonst würden Alle, die unter einander Verträge über Handel und Verkehr geschlossen haben, wie Karthager und Tyrrhener einen Staat bilden. *) Mithin sind Gemeinschaft des Ortes, Sicherstellung vor gegenseitigem Unrecht, Austausch der Producte zwar nothwendig für den Staat, aber noch nicht der Staat selbst, dessen Zweck vielmehr ein glückseliges und schönes Leben ist (τὸ ζῆν εὐδαιμόνως καὶ καλῶς **), weshalb auch mehrere Ortschaften und Gemeinschaften andrer Art zu diesem Zweck verbunden einen Staat bilden.

Mit Rücksicht auf den Zweck des Staats wird allerdings eine bestimmte Qualität der Menschen vorausgesetzt; es frägt sich aber, ob die Qualität, die Menschenzahl in dieser Beziehung gleichgültig ist. Aristoteles weist nach, ***) daß übermäßige Kleinheit so gut, wie maßlose Größe geeignet ist, den Staat in sich zu vernichten; denn der Staat ist eine Vereinigung, die sich selbst genug ist zum glückseligen Leben; eine zu kleine Menge wäre aber unzureichend zur Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse und somit auch zur selbstständigen Erreichung des Staatszweckes; bei einer zu großen Menge dagegen geht das Bewußtsein der Gemeinsamkeit verloren, also ist es auch unmöglich, daß sich ein Ausdruck des Gesammtbewußtseins, eine wohlgeordnete Verfassung entwickle. Im ersten Falle fehlt der Idee hinreichender Stoff zu ihren Bildungen, im zweiten erliegt sie der Masse. Ein großer Staat ist demnach nicht ein solcher, der die größte Volksmenge hat, sondern der seine Aufgabe am besten zu lösen vermag, wo also die Anzahl derer, die zu tüchtigen Bürgern geeignet sind, möglichst groß ist, denn da findet sich die meiste Anlage und Kraft zum glückseligen Leben. ****)

Zu den äußern Bedingungen der Existenz eines Staates gehört außer einem Landgebiete als Wohnort und zur Gewinnung der nöthigen Naturproducte eine hinreichende Anzahl von Ackerbauern, Handwerkern und Krämern, durch welche das zum Leben Nothwendige hervorgebracht und herbeigeschafft wird. Diese Menge bildet gewissermaßen den Leib des Staates; ohne Leib ist auch keine Seele; die Seele aber ist die Menge, deren Aufgabe zunächst die Verwirklichung des Allgemeinen ist, das eigentlich politische Leben, was Aristoteles die Entscheidung über das Nützliche und Gerechte unter den Bürgern nennt. *****) Endlich ist auch eine bewaffnete Macht erforderlich, theils um im Innern das Ansehen der Gesetze aufrecht zu erhalten, theils um Angriffe von Außen abzuwehren. ******)

Wenn dies die nothwendigen Theile jedes Staates sind, so frägt es sich, ob jede der oben bezeichneten Verrichtungen allen Mitgliedern des Staats zukömmt, oder jede einer bestimmten Klasse, oder einige endlich besondern Klassen, andre der Gesammtheit; hierauf beruht die Verschiedenheit der Verfassungen. *******) — Es ist schon früher darauf hingewiesen worden, daß Aristoteles die körperlichen Beschäftigungen der Handwerker und Ackerbauer für unver-

*) III. 5, 11—13. **) III. 5, 14. ***) VII. 4. ****) VII. 1. 1. *****) VII. 7, 4. ******) IV. 3, 9. VII. 7, 4. *******) VII. 8.

einbar hält mit der Entwickelung der höhern Natur des Menschen; daraus folgt schon von selbst, daß die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten und die eigentliche Staatsthätigkeit einer besonderen Klasse vorbehalten bleiben muß, die sich nur, oder doch vorzugsweise der Erkenntniß der Wahrheit und der Uebung der Tugend widmet. *) Dies ist der eigentlich souveräne Theil des Volks und ihm muß sich zunächst der die Waffen führende anschließen, indem aus ihm die ältern Mitglieder in die regierende Abtheilung hinübertreten; denn nur so ist die Bürgschaft gegeben, daß die Bewaffneten im Dienste des zur Herrschaft absolut berechtigten bleiben. **)

In Bezug auf den Theil nun, der die eigentlich politische Thätigkeit ausübt, nimmt man entweder wesentliche Gleichheit Aller an, oder Einige gelten als vorzüglicher, oder es ragt endlich ein Einziger über alle Andern durch Geisteseigenschaften hervor. Ein solcher wird natürlich am geeignetsten sein, das Allgemeine zu vertreten, in der Gesammheit die Idee der Gerechtigkeit zu verwirklichen und somit den Anblick der vollendeten Schönheit am Staate zu gewähren. Einem solchen, der durch geistige Eigenschaften sich auszeichnet, werden Alle gern gehorchen, solche Männer sind also die lebenslänglichen Könige in den Staaten. ***)

a. Das Königthum.

Das Königthum ist die erste und göttlichste Verfassung (πρώτη καὶ θειοτάτη πολιτεία.) Das Königthum hat entweder bloß den Namen ohne Wesenheit, oder es ist Königthum durch die überwiegende Ueberlegenheit des königlich Herrschenden. (τοῦ βασιλεύοντος. ****)

Wenn derjenige, in welchem die Tugend am vollendetsten ist, den Staat leitet, so wird er natürlich aufs Kräftigste bemüht sein, in allen Fällen das Vernünftige zur herrschenden Macht zu erheben, es werden also die Angehörigen des Staats um so glückseliger sein, je mehr sie für Wahrheit und Gerechtigkeit empfänglich sind; sie werden nach Maßgabe ihrer Intelligenz und ihres sittlichen Standpunktes dem Könige näher oder entfernter stehen und an seiner Macht und Ehre Theil nehmen, ja es ist sehr wohl möglich, daß unter dem seegensreichen Einfluß der königlichen Herrschaft Mehrere gleiche Vorzüge des Geistes sich erwerben ohne doch in ihrem politischen Einflusse gleich zu stehen, dann würde hier der Fall eintreten, daß der gute Mensch den besten Bürger überragt, während doch im Allgemeinen und prinzipiell beide hier identisch sind, indem derjenige sich von Tugend und Ehre entfernt, der sich gegen das wahre Königthum auflehnt. Es kommt hierbei auch in Betracht, daß das Edle in der lebensvollen Einheit einer Person mächtiger wirkt, als unter Viele zerstreut, worauf schon früher aufmerksam gemacht worden ist. Ein solches Königthum nimmt mit Recht die volle Gewalt für sich in Anspruch; Aristoteles vergleicht es mit der Hausverwaltung und sagt, daß allein dieses eine besondere Verfassung sei, nicht ein Königthum, wie das Lakonische, das im Grunde nur ein lebenslängliches im Geschlecht erbliches Feldherrnamt und mit jeder Verfassung vereinbar sei. *****) In der Idee des Königthums als einer bestimmten Verfassung liege keine solche Beschränkung auf gewisse öffentliche Functionen, weil dann nicht der König, sondern das Gesetz die souveräne Gewalt hat, daher ist auch das heroische Königthum kein volles, weil es nur gewisse Functionen nach dem Herkommen ausübt. ******) Dem Einwande, daß es besser sei von den besten Gesetzen als von den besten Menschen beherrscht zu werden, weil das Gesetz von Leidenschaft

*) VII. 8, 5. **) VII. 8, 3. 4. ***) III. 8, 7. ****) IV. 2, 2. cf. VII. 3, 4. *****) III. 10, 1. ******) III. 9. u. 10.

frei sei, *) begegnet Aristoteles mit der Bemerkung, daß zwar der König auch Gesetzgeber sein und Gesetze feststehen müssen, daß aber die Gesetze nicht für alle einzelnen Fälle hinreichen und oft ein sklavisches Haften am Buchstaben mit sich bringen, wobei man vom Rechten abirrt. Das Gesetz kann nur allgemeine Bestimmungen enthalten und so weit dies hinreicht, mag das Gesetz herrschen, überall aber, wo dies nicht der Fall ist, da muß der König, wie in andern Staatsformen die Magistrate, entscheiden. **) Der König also, die lebendige Quelle des Gesetzes, ***) entscheidet in den Fällen, wo das Gesetz nicht hinreicht, offenbar in der Idee das Schönste, wenn das Bewußtsein, welches sich mit dem Allgemeinen, Gerechten und Nützlichen ganz und gar identificirt hat, so im Einzelnen, wie im Gesetz als die entscheidende und ordnende Macht erscheint. Indeß verbirgt sich der Philosoph keinesweges, wie schwierig es ist, solch' ideellen Zustand herzustellen, ein solcher König zu sein ist fast die Aufgabe eines Gottes. ****) Ein Mensch ist auch leichter dem Verderbniß unterworfen, als Viele, sein Urtheil kann leichter von Leidenschaften verfälscht werden, *****) es ist endlich bei der erblichen Königswürde die Gefahr vorhanden, daß die Kinder ausarten, ihrer hohen Aufgabe nicht mehr entsprechen. ******)

So entsteht der Alleinherrscher ohne innern Beruf, ohne die absolute Berechtigung der Einsicht und Tugend auf Grund gewisser äußerer Vorzüge, der Geburt, materiellen Macht, des Reichthums. Hier werden alle andern Theile des Staats zu Mitteln für die egoistischen Zwecke des Alleinherrschers benutzt, von einer wahren Allgemeinheit ist hier nicht mehr die Rede, es ist lediglich das subjective Gelüst eines Einzelnen, das sich als die herrschende Macht aufdringt und somit ist hier kein Staat mehr, sondern lediglich die Caricatur eines Staates; das Bindende ist nicht mehr die allgemeine Vernunft, sondern die allgemeine Ohnmacht und Furcht, der Tyrann herrscht gegen den Willen seines Volkes. *******) Deshalb ist die Tyrannis die schlimmste Ausartung unter den Staatsformen und die Mittel, welche zu ihrer Erhaltung mit herber Ironie angeführt werden, sind durchweg unsittliche. ********) Man begegnet unter Anderm folgenden Sätzen: Die Tyrannis darf keine Männer von Muth und Selbstständigkeit dulden, eben so wenig politische Klubs (ἑταιρίαι), sie verwirft die öffentliche Erziehung und gestattet überhaupt nichts, woraus Selbstgefühl und gegenseitiges Vertrauen entstehen. Dagegen thut der Tyrann Alles, den Geist der Edlen zu erniedrigen und hält sich Aufpasser, damit durch die Furcht vor solchen Subjecten die freie Rede gezügelt oder, sofern ja einmal ein freies Wort fällt, dieses ihm hinterbracht werde. Endlich sucht er seine Unterthanen zu verhetzen und zu verfeinden, auch sie arm zu machen, weil ihnen dann vor der Sorge um's tägliche Brot keine Zeit zu gefährlichen Anschlägen bleibt. Ein bewährtes Mittel hierzu sind großartige Bauten, sie bewirken zugleich Beschäftigung und Verarmung der Unterthanen. Als Beispiele werden angeführt die Pyramiden in Aegypten, die heiligen Kunstbauwerke (ἀναθήματα) der Kypseliden, die Erbauung des Olympiums durch die Pisistratiden u. A. Man sieht, daß folgerichtig hierbei auch die Rücksicht auf den öffentlichen Nutzen ausgeschlossen ist. Da nun die Tyrannis ein wahres Zerrbild des Staats ist, so hat sie die kürzeste Dauer, eine längere Dauer erhält sie, wenn der Tyrann sich den Formen des Königthums nähert, wodurch in der That die Herrschaft der Orthagoriden zu Sikyon, des Kypselos und seines Hauses zu Korinth, das Pisistratos und seiner Söhne in Athen die längste Dauer hatte.

---

*) III. 10, 4. 11, 4. **) III. 10, 4—6. 11, 7. 8. ***) III. 8, 2. ****) III. 8, 1. VII. 13, 1. 2. *****) III. 10, 6. ******) III. 10, 9. V. 8, 23. *******) IV. 8. V. 8, 23. ********) V. 9.

Das Vollkönigthum setzt eine außerordentliche Begabung seines Inhabers voraus, deshalb geht es da, wo es länger dauert und sich nicht gegen den Willen des Volks erhält, also in Tyrannis umschlägt, nothwendig successive in andre Staatsformen über, indem es sich selbst fortwährend beschränkt und dies wird von Aristoteles ausdrücklich empfohlen *) und namentlich das Beispiel des Theopompes angeführt, der die Macht der spartanischen Könige durch Einsetzung des Ephorats beschränkte und dadurch die Dauer des Königthums verlängerte, weshalb er seinem Weibe, die ihm Vorwürfe machte, weil er seinen Söhnen die königliche Gewalt geringer übergebe, als er sie empfangen, antwortete: Mit nichten, denn ich übergebe sie ihnen dauerhafter! So kommt Aristoteles zu dem Resultate, daß zwar das Vollkönigthum des Besten die herrlichste Staatsform sei und eigentlich allein eine besondere Verfassung genannt werden könne, daß sich aber die Verderbniß hier nur durch eine allmälige Beschränkung des Königthums abwehren lasse, woraus dann andre Verfassungen entspringen, während noch ein lebenslängliches auf gewisse Functionen beschränktes Amt unter dem Namen des Königthums fortdaure. So entspringt namentlich dem Begriffe nach und auch geschichtlich aus dem Königthum

β. Die Aristokratie.

In der Aristokratie allein ist schlechthin der gute Mensch und der gute Bürger ein und derselbe.**)

Es liegt nicht im Begriff der Tugend, daß nothwendig Einer vor Allen hervorragt; wo nun Mehrere in dieser Beziehung gleich sind, da wird natürlich eine Herrschaft der Besten entstehen müssen, wenn die Gerechtigkeit nicht verletzt werden soll. ***) In der wahren Aristokratie stehen also die absolut Besten an der Spitze des Staats; im Uebrigen ergiebt sich hier kein wesentlicher Unterschied gegen die vorige Staatsform, die wahren Aristokraten herrschen nicht zu ihrem Vortheil, sondern zum Heil des Ganzen, darum heißt es, die Aristokratie sei da vorzugsweise am Orte, wo eine Menge sich findet, die in der Weise von Freien sich der Herrschaft von Leuten unterwirft, welche um ihrer Tugend willen zur politischen Herrschaft vorzugsweise berufen sind; ****) politisch ist aber die Herrschaft, welche sich mit der Gerechtigkeit und Vernunft identificirt. Die Aristokratie, welche dem heroischen Königthum folgte, wurzelte gleich diesem in dem Naturelemente der Abstammung, weil die edle Geburt auch die edle Sitte getragen vom Herkommen zu verbürgen schien. Sobald nun aber offenbar ward, daß die Abstammung allein nicht immer die absolute Berechtigung zur Herrschaft verlieh, mußten andre äußere Zeichen zur Bestimmung der Aristokraten mitwirken, daher giebt in den spätern Aristokratien neben der Geburt Reichthum oder die Meinung des Volkes den Ausschlag; *****) die absolut berechtigte Aristokratie, die von Geburt und jedem äußern Vorzuge unabhängig ist, wo also lediglich die vollkommne Tugend zur vollen Theilnahme an den höchsten staatsbürgerlichen Rechten verhilft, dürfte Ideal bleiben, wie das absolut berechtigte Königthum,******) obschon der König und die Aristokraten kraft ihrer Geburt es auch vermöge ihrer geistigen Vorzüge sein können und zu dieser Annahme ist das Alterthum um so mehr geneigt, je weniger es die sittliche und intellectuelle Natur des Menschen in Unabhängigkeit von der sinnlichen zu denken vermag. Weshalb der Philosoph dem echten Königthum vor der wahren Aristokratie den Vorzug giebt, ist nicht recht klar; vielleicht geht er von der Ansicht aus, daß die geistigen Eigenschaften Mehrerer doch niemals völlig gleich sind,

*) V. 9, 1. **) IV. 5, 10. ***) III. 10, 7. 11, 11. ****) III. 1. 1.
*****) IV. 5, 11. 6, 5. ******) IV. 9, 1. 2.

oder daß die vollkommne Tugend in einer Person zur Herstellung geistiger Güter wirksamer sei, als die Tugend Vieler zusammen.

Das Verderbniß der Aristokratie beruht ähnlich, wie beim Königthum darauf, daß den Inhabern der höchsten Gewalt die Tugend und damit die absolute Berechtigung zur Herrschaft verloren geht und ihnen nur noch ein relativer Vorzug bleibt; so entsteht die Oligarchie als Ausartung der Aristokratie. Ihre Basis hat die Oligarchie gewöhnlich in erblichem Reichthum, sie ruht überhaupt nicht auf den organischen Staatstheilen, sondern auf einer der natürlichen Voraussetzungen und geht von dem Irrthum aus, daß die in einer Beziehung Ungleichen es in jeder sind.*) Es ist natürlich, daß die Formen der Oligarchie, wo die Inhaber der Macht noch für's Allgemeine thätig sind und für dasselbe Opfer bringen, eine Art von Gerechtigkeit in sich darstellen und deshalb die sicherste Begründung haben; so namentlich, wenn die Oligarchie auf einem bedeutenden Landbesitz ruht, der zur Erziehung und Ernährung von Pferden, also in militairischer Hinsicht zur Herstellung einer Kavalleriemacht hinreicht, daher sind Länder, wo sich diese Verhältnisse finden, besonders zur Oligarchie geeignet,**) weil auch die weniger begüterten Einwohner in einer solchen Macht das Mittel ihrer Sicherheit finden. Ueberhaupt haben von den ausgearteten Verfassungen diejenigen die meiste Berechtigung und längste Dauer, in denen Besitz und Natur des Landes die Ausbildung vorzugsweise einer und zwar kostspieligern Waffengattung begünstigt und so entspricht eben eine Kavalleriemacht der besten Form der Oligarchie; die nächstfolgende stützt sich auf ein Heer, das aus Schwerbewaffneten besteht,***) weil dieser Dienst mehr für Wohlhabende als Arme geeignet ist. Die Krieger gehören zu den eigentlich politischen Elementen, nicht so an und für sich die Reichen und Armen, daher müssen sich die Verfassungen um so mehr von der politischen Idee entfernen, je mehr sie sich nur auf diesen Gegensatz gründen. Weil aber gerade dieser Gegensatz sich am schärfsten ausprägt und sich dem sinnlichen Menschen am fühlbarsten macht, so sind die beiden häufigsten Staatsformen Oligarchie und Demokratie, entsprechend dem Reichthum und der Armuth. Sonach beschäftigt sich auch Aristoteles vorzugsweise mit diesen beiden Verfassungen.****)

So beruht nun auch die zunehmende Verschlechterung der Oligarchie darauf, daß der Gegensatz zwischen Reich und Arm immer abstracter gefaßt, daß die Macht, welche der Reichthum giebt, immer einseitiger bloß zum Vortheil der Reichen ausgebeutet wird. Daher konnte Aristoteles sagen: „In einigen Oligarchien schwört man: Dem Volke will ich feindselig sein und aus allen Kräften rathen zu seinem Schaden.“ *****) Die beste Form der Oligarchie fordert einen nicht zu hohen Census und gesteht Jedem, der diesen erreicht, Antheil an der Staatsregierung zu; es ist schon in der größeren Anzahl der Vollbürger begründet, daß hier das Gesetz herrscht und nicht die Menschen, daß sich also alle Einzelnen einem Allgemeinen unterwerfen. Es wird hier in der Regel auch Bildung und Tugend ein gewisses absolutes Recht verleihen, somit Annäherung an die Aristokratie erfolgen ******) und gemeinhin nennt man auch solche Staatsformen Aristokratien. Mit der Verringerung der Anzahl der Berechtigten und dem Wachsthum des Vermögens steigern sich auch die Vorrechte; das Gesetz wird immer mehr beschränkt durch das Belieben, zunächst dadurch, daß die Oligarchen selbst aus den Uebrigen die wählen, welche an der Staatsverwaltung Theil nehmen sollen; endlich betrachten sie

---

*) V. 1, 2. III. 7. **) VI. 4, 3. ***) VI. l. c. ****) IV. 3, 15.
*****) V. 7, 19. ******) IV. 6, 4.

die Staatsämter als ihren ausschließlichen Besitz in der Art, daß der Sohn dem Vater folgt. Wenn nun hierbei das Gesetz gar keine Macht mehr hat, sondern Alles von den erblichen Magistraten entschieden wird, so geht auch hier alles Allgemeine unter, ganz ähnlich, wie bei der Tyrannis, nur daß noch eine Theilung der Gewalt unter Einige und in sofern noch eine gewisse Beschränkung und Mäßigung Statt findet; eine solche Oligarchie nennt Aristoteles eine Dynastenherrschaft.*)

γ. Republik, oder die vorzugsweise so genannte Politeia.

Wo die Masse der Armen das Uebergewicht hat, da ist natürliche Anlage zur Demokratie; wo die Klasse der Reichen und Angesehenen an Qualität ein größeres Uebergewicht hat, als sie an Quantität zurücksteht, da bildet sich naturgemäß Oligarchie. Wo aber die Masse des Mittelstandes entweder über beide Extreme; oder auch nur über das eine von beiden das Uebergewicht hat, da ist allein eine dauerhafte republikanische Verfassung möglich.**)

Die Idee der Republik beruht auf der Voraussetzung einer wesentlichen Gleichheit derer, welche die Hauptmasse des Staats ausmachen. Wenn diese Gleichheit nicht ein Irrthum und eine vollständige Ungerechtigkeit ist, so muß sie sich nicht bloß auf die freie Geburt beziehen, sondern auch auf einen gewissen Grad von Einsicht und Tugend. Hierfür gewinnt man einen Maßstab, wenn man von einem gewissen Mittelmaß des Vermögens ausgeht; dieses sichert auf der einen Seite vor knechtischem Sinn, indem es von niedriger Arbeit befreit und Muße zu ideellen Beschäftigungen giebt, auf der andern bewahrt es vor Uebermuth und Wollust und so unterwirft sich der mittlere Besitz am leichtesten der vernünftigen Einsicht.***) Wie die Tugend selbst ein Mittelmaß ist zwischen zwei Extremen, die ungehinderte Ausübung der Tugend aber Glückseligkeit, so wird auch, wenn man das Höchste nicht erreichen kann, der Staat am glücklichsten sein, dessen Verfassung auf einem solchen Mittelmaß beruht, denn die Verfassung ist ja gewissermaßen das Leben des Staats (ἡ γὰρ πολιτεία βίος τίς ἐστι πόλεως.) Wie die wahre Republik nun von dem materiellen Mittelstande ausgeht und sich von dieser Basis aus zu einem Mittleren der Extreme in sittlicher Hinsicht, also zur Gerechtigkeit, Tugend und Glückseligkeit entwickelt, so steht sie auch als Verfassung in der Mitte zwischen den beiden Extremen der Oligarchie und Demokratie und diese Formen sind natürlich um so gerechter, je näher sie der Republik stehen, in dem Maße, daß man die nächste Form der Oligarchie sogar Aristokratie nennt, wie schon oben bemerkt worden,****) da es vielleicht unmöglich ist, die vollendete Aristokratie zu erreichen. Für die Verfassung der Republik fordert daher Aristoteles auch eine Mischung aus beiden Extremen, die um so vollkommner ist, je mehr man sich in dem Falle befindet, eine und dieselbe Verfassung Demokratie und Oligarchie zu nennen.*****) Als ein Beispiel der Art wird die Verfassung der Lacedämonier angeführt und die demokratischen Institute, wie die Syssitien, die Kindererziehung werden neben oligarchischen Einrichtungen, wie der Besetzung der Aemter durch Wahl angeführt.

Nach der Seite der Demokratie hin schließt sich zunächst an die Republik diejenige Staatsform, wo die ackerbautreibende Menge in den öffenlichen Angelegenheiten den Ausschlag giebt.******) Das Prinzip der Demokratie ist überhaupt das der numerischen, nicht der

*) VI. 5. **) IV. 10. ***) IV. 3. u. f. ****) IV. 6, 2. *****) IV. 7, 4.
******) VI. 2.

verhältnißmäßigen Gleichheit *) (τὸ ἴσον κατ' ἀριθμὸν, οὐ κατ' ἀξίαν), jeder Bürger soll so viel gelten, als der andre und demgemäß kann auch nur das Recht sein, was die Mehrzahl beschließt, die Mehrzahl aber bilden in den Staaten in der Regel die Armen; also sind diese mächtiger, als die Reichen, sofern sie diesen als compacte Masse gegenübertreten. Das zweite Moment der Demokratie ist die Freiheit, welches schon mit dem ersten gegeben ist, denn bei vollständiger Gleichheit hat Keiner das Recht über Andre zu herrschen; wenn nun aber dennoch zur Erhaltung der politischen Gemeinschaft ein Herrschen, eine Vertretung des Allgemeinen erforderlich ist, so muß jeder Bürger abwechselnd herrschen und gehorchen, in jedem muß dieser Gegensatz sich vereinigen. Man ersieht hieraus, daß die früher angegebene Definition des Bürgers in ihrer abstracten Allgemeinheit nur auf die Demokratie paßt und auch da nur dem Principe nach, weil sich in der Wirklichkeit jene abstracte Gleichheit niemals vollständig herstellen läßt; in allen andern Staatsformen hat der Bürger verhältnißmäßig Theil am Herrschen und Gehorchen nach dem Princip der verhältnißmäßigen Gleichheit, die indeß selbst wieder auf falschen Voraussetzungen ruhen kann. Besteht nun die Hauptmasse der demokratischen Menge aus Ackerbauern, so nähert sie sich in ihren Vermögensumständen jenem der Republik günstigen Mittelmaß; der Mangel an höherer politischer Einsicht aber, der allerdings mit einer Beschäftigung, wie Ackerbau, verbunden zu sein pflegt, wird zum großen Theile durch die Zurückhaltung in Bezug auf öffentliche Angelegenheiten aufgewogen, welche die Anstrengung um des Lebensunterhalts willen dem Landmanne auferlegt.**) Die Thätigkeit des Landmanns ist gleich der Natur eine streng regelmäßige und kann ohne erheblichen Nachtheil keine bedeutende oder wiederholte Störung erleiden. Deshalb ist der Landmann von Natur conservativ und läßt sich sogar eine weniger gerechte Herrschaft gefallen, wenn sie nur in sein Geschäft und Eigenthum nicht störend eingreift;***) in der Demokratie aber begnügt er sich mit der Wahl der Magistrate und dem Recht der Rechenschaftsabnahme; die Aemter wird er gern den Vornehmen und Gebildeten überlassen, wenn damit bedeutende äußere Vortheile nicht verbunden sind. So kommt in einer Demokratie dieser Art die Vernunft am meisten zur Anerkennung, um so mehr, als auch zu häufigen Volksversammlungen dem Landmanne keine Zeit bleibt, mithin allgemeine Normen, Gesetze gefunden werden müssen, nach denen sich die Magistrate zu richten haben.****) Daher hat man von jeher in gut eingerichteten Demokratien darnach getrachtet, daß der Theil des Volkes, welcher Land besitzt, der zahlreichste sei und hat auch hiervon und überhaupt von einem mäßigen Besitz das Vollbürgerthum abhängig gemacht.*****) Das ursprünglich günstige Verhältniß einer Demokratie, welche sich auf eine überwiegende ländliche Bevölkerung stützt, kann sich leicht verschlechtern, wenn das Gesetz hier keine Schranken zieht. Dann geht die höchste Gewalt leicht an die städtische Bevölkerung über, welche Handel und Gewerbe treibt und so entsteht die schlechtere Form der Demokratie. Eine ackerbautreibende Bevölkerung bewahrt sich durch ihre Beschäftigung immer einen kräftigen,******) für Wahrheit und Tugend empfänglichen Sinn, zu dessen Ausbildung nur die Muße fehlt, dagegen ist das Handwerker- und Krämerleben nach der Ansicht des Philosophen der Entwickelung der Geistestugend geradezu hinderlich, es wird also, wenn in einer solchen Menge der Schwerpunkt des Staates liegt, das Vernünftige weniger, als in der ersten Form zur Anerkennung kommen. Zudem ist dieser Theil des Volks zu Versammlungen geneigt,*******) je mehr er also Zutritt erhält zum Vollbürgerthum, desto

*) VI. 1, 6. cf. Eth. Nic. V. 6. **) VI. 2. ***) VI. 2, 1. ****) IV. 5, 3. *****) VI. 2. ******) VI. 2, 7. *******) VI. 2, 7.

mehr wird sich das Bestreben offenbaren, an die Stelle der Gesetze die Beschlüsse der Volksversammlungen zu setzen, was auch dem Prinzip der demokratischen Gleichheit und Freiheit um so gemäßer ist, je mehr dies in abstracter Weise geltend gemacht wird. So schreitet die Demokratie von den gemäßigten Formen mit einem Census und einer überwiegenden ländlichen Bevölkerung fort bis zur Vernichtung jedes Gesetzes, indem die souveräne und zugleich versammlungslustige Menge zunächst durch die Aufnahme aller Freigebornen ins Vollbürgerthum, und sodann auch von Freigelassenen und Fremden fortwährend verstärkt wird.*) An die Stelle der Gesetze tritt das jedesmalige Belieben der Menge, die Volksbeschlüsse und weil diese den selbstsüchtigen Leidenschaften entspringen und des Charakters wahrer Allgemeinheit gänzlich entbehren, so ist eine solche Volksherrschaft auch der Tyrannis analog und das Volk kann ein vielköpfiger Monarch genannt werden (σύνθετος εἷς ἐκ πολλῶν). Dieser übt eine despotische Herrschaft und die Rolle des Schmeichlers beim Tyrannen übernimmt hier der Demagog. Diese extremste Form der Demokratie ist dem Philosophen gar keine Verfassung mehr, weil ihr das Allgemeine im Gesetze gänzlich fehlt; darin aber vernichtet sie sich zugleich selbst.**)

δ. Die Gliederung des Staatsorganismus nach Gewalten, oder Haupttheile jeder Verfassung.

Es giebt drei Stücke in allen Verfassungen, hinsichtlich deren der gute Gesetzgeber wohl überlegen muß, was einer jeden zusagt. Diese drei Stücke sind der über die öffentlichen Angelegenheiten berathende Theil, die Obrigkeiten und der richtende Theil.***)

Es könnte hierbei auffallen, daß eines Haupttheiles der politischen Thätigkeit, der Gesetzgebung nicht gedacht wird; indeß ist zu bedenken, worauf auch schon an einer anderen Stelle hingewiesen worden, daß das Gesetz in frühen Perioden menschlicher Kulturzustände in einem Herkommen bestand, als dem ursprünglichsten Ausdruck des Gesammtbewußtseins und daß erst in verhältnißmäßig später Zeit förmlich Gesetze gemacht und aufgeschrieben worden sind, die auch Aristoteles überall gegen das Herkommen zurückstellt. Später freilich, wo mit der steigenden Cultur auch complicirtere Verhältnisse entstanden und das Herkommen keine genügende Bürgschaft mehr bot gegen Rechtsverletzungen, fühlte man auch das Bedürfniß einer gesetzgebenden Thätigkeit, die natürlich nur von der Staatsgewalt ausgeübt werden konnte, welche als die höchste der eigentliche Repräsentant der politischen Souveränität ist und so wird denn später auch von Aristoteles bei Aufzählung der Functionen des deliberativen Staatstheiles die Gesetzgebung erwähnt.

Die berathende Gewalt ist die höchste, daher werden die Verschiedenheiten der Verfassungen vorzugsweise darauf beruhen, wie diese constituirt ist, namentlich ob alle Bürger oder nur einige an ihren Functionen Theil nehmen und wie weit oder eng der Kreis der letztern ist. Jedenfalls aber wird der höchsten Gewalt die Fürsorge für's Allgemeinste, für das, was den Staat im Ganzen betrifft, obliegen und deshalb sagt Aristoteles mit Recht, daß die höchste Staatsgewalt über Krieg und Frieden, über Bündnisse und Verträge, über Gesetze und Rechenschaftsabnahme zu berathen habe, denn in den ersten beiden Angelegenheiten erscheint der Staat als Einheit andern ähnlichen Einheiten gegenüber, die Gesetze sind der Ausdruck des eigentlich politischen Bewußtseins und in der Rechenschaftsabnahme übt die höchste Gewalt die nöthige

*) IV. 4. VI. 2, 9. **) IV. 4, 4—7. vgl. V. 9, 6. ***) IV. 11, 1.

Controle über die Bevollmächtigten des Staats, die Magistrate. In Bezug auf diese darf es nicht auffallen, daß nicht auch ihre Wahl als eins der Souveränitätsrechte erwähnt wird, denn die Magistrate im griechischen Staate wurden keineswegs überall und ausschließlich durch Wahl ernannt, selbst nicht unter derselben Verfassung, der Modus des Looses war mindestens eben so häufig, es konnte daher nur die Rechenschaftsabnahme als ein allgemein gültiges Attribut der höchsten Gewalt bezeichnet werden, wobei sich von selbst versteht, daß Wahlen, wo sie vorkommen, nur von den Inhabern der Souveränität geübt werden; es ist daher ganz natürlich, daß Aristoteles unter den Functionen, welche den Vollbürgern zukommen, später, wo er von der verschiedenen Begränzung der souveränen Gewalt spricht, auch der Wahl der Magistrate erwähnt. Auffallen muß es aber, daß gleich an der Stelle, wo der Thätigkeitskreis des berathenden Theils noch ohne Rücksicht auf Modificationen durch die verschiedenen Verfassungen bestimmt wird, von Todesstrafen, Verbannung und Confiscationen die Rede ist, da die Verhängung von Strafen doch nicht ein eigentlich politischer, sondern ein richterlicher Act ist. Nun kam es im griechischen Staatsleben abgesehen vom Ostracismus, der mehr einen politischen als gerichtlichen Charakter hat, allerdings vor, daß die Gerichtsbarkeit über die höchsten Güter des Bürgers unmittelbar von der höchsten Staatsgewalt geübt wurde und nicht bloß ausnahmsweise, wie in Athen nach der Schlacht bei den Arginusen, sondern auch verfassungsmäßig, wie in Sparta, wo der Senat und später auch die Ephoren über Leben und Tod richteten; dies empirische Verhältniß scheint indeß doch nicht hinreichend, jene Aeußerung des Philosophen in ihrer Allgemeinheit zu rechtfertigen und im Folgenden, wo noch öfter von der Thätigkeit der höchsten Staatsgewalt die Rede ist, wird dieser Punkt weiter nicht erwähnt. Es kann auch für diese Aufstellung nicht geltend gemacht werden, daß mit jenen höchsten Strafen besonders politische Verbrechen, namentlich gegen die Verfassung und Sicherheit des Staates bedroht waren und die Aburtheilung jedenfalls ein Recht der souveränen Gewalt, wenn auch nicht immer unmittelbar sein mußte; denn es galt jegliche Gerichtsbarkeit als ein Attribut und Ausfluß der höchsten Staatsgewalt, wenn gleich dieselbe nur unter den einfachen Verhältnissen des ältesten Staats, wie z. B. im Königthum des heroischen Zeitalters, von der souveränen Macht als solcher und unmittelbar geübt werden konnte. Demgemäß zog selbst die vollendete Demokratie Athens die eigentliche Gerichtsbarkeit nie in den Kreis ihrer unmittelbaren Befugnisse, weil dieselbe doch immer von einem Ausschusse aus der Demokratie geübt wurde. Die Entwickelung der Demokratie zeigt sich vielmehr darin, daß die eigentlich politische Thätigkeit immer mehr von der berathenden Volksgemeinde absorbirt und die Magistrate immer mehr zu willenlosen Werkzeugen des souveränen Demos herabgesetzt werden.*) Je gemäßigter die demokratische Verfassung ist, je mehr sie sich der wahren Politeia nähert, um so mehr wird sich die Volksgemeinde auf die Berathung des Allgemeinsten beschränken und das Einzelne den Magistraten überlassen, ohne daß jedoch von einer strengen Scheidung der legislativen und executiven Gewalt oder von einer Theilung der Souveränität im Sinne des modernen Constitutionalismus die Rede sein kann. Die Gesetzgebung mit Einschluß der Verfassungsänderungen, der Wahl der Magistrate, Rechenschaftsabnahme, Entscheidung über Krieg und Frieden werden als Gegenstände unmittelbarer Thätigkeit der demokratischen Versammlungen in den gemäßigten Staatsformen der Art bezeichnet.**)

Schon in dem Namen der Oligarchie ist die Zusammensetzung der berathenden Gewalt in dieser Staatsform aus einem mehr oder weniger eng begränzten Theile der Bürger

*) IV. 11, 3—5. **) IV. 11, 3—5.

angedeutet, welcher in der Achtung vor allgemeinen Normen und dem Gesetze sein Maß findet; die Oligarchie wird aber um so mehr zu einer Dynastenherrschaft, je weniger sie sich an Gesetze bindet und je enger der Kreis der Oligarchen wird. — Findet eine Theilung der souveränen Befugnisse zwischen dem Volke und bestimmten Magistraten Statt, so erhält die Verfassung einen aristokratischen Charakter. Wenn endlich bei Ernennung jener Obrigkeiten theils Wahl, theils das Loos angewandt wird, so erfolgen wieder verschiedene Nüancirungen der Aristokratie nach der eigentlichen sogenannten Republik hin. *)

Vom Königthum spricht Aristoteles hier nicht, da im Vollkönigthum natürlich die berathende, exekutive und richterliche Gewalt vereinigt sind und es nach dem Umfange des Staats und der Culturverhältnisse nur noch besondrer Aemter bedarf, auf welche der König seine administrativen oder richterlichen Befugnisse überträgt. Das beschränkte Königthum, etwa ein lebenslängliches Feldherrnamt, hat nicht die Bedeutung einer besondern Verfassung.

Diejenigen Gewalten, welche eingesetzt sind, das Allgemeine in bestimmten Fällen oder Verhältnissen zur Anerkennung und Ausführung zu bringen, heißen Obrigkeiten (ἀρχαί.) Als wesentliches Merkmal einer Obrigkeit betrachtet Aristoteles das Recht Befehle zu geben, womit die Befugniß zusammenhängt, über gewisse Dinge zu berathen und zu entscheiden. **) Die öffentlichen Verrichtungen sind politische oder ökonomische, oder endlich gewisse niedere Dienstleistungen; wozu man häufig Sklaven nimmt. Bei der Bestimmung der Magistrate frägt es sich, welche Verrichtungen für die Existenz und das Wohl des Staates nothwendig sind und welche davon etwa einer Person übertragen werden können, oder ob für jede solche Function eine Person zu bestimmen ist und ob diese Verrichtungen auch nach den Verfassungen verschieden sind, oder nur die Personen, welchen sie übertragen werden dürfen, daß also in den Aristokratien die Gebildeten, in den Oligarchien die Reichen, in den Demokratien die Freien dazu berechtigt sind. Aristoteles begnügt sich damit, an einigen Beispielen nachzuweisen, daß manche Magistrate bestimmten Verfassungen eigenthümlich sind, wie z. B. der Volksrath eine demokratische Einrichtung ist; ***) andre dagegen entwickeln nach der Verfassung eine verschiedene Macht, wie z. B. der Volksrath in der äußersten Demokratie sehr unbedeutend ist. Viel mehr spricht sich jedoch der Geist der Verfassung in der Ernennung der Magistrate aus, sofern hier das active und passive Wahlrecht und die Art der Ernennung in Betracht kommt. Eigenthümlich ist den griechischen Demokratien und auch Oligarchien die Ernennung durchs Loos, eine Erscheinung, die aus dem Prinzip der abstracten Gleichheit unter den Bürgern und der Ansicht zu erklären ist, daß die freie Geburt und das Erwachsen in der Oeffentlichkeit dem Bürger die geistigen Eigenschaften und besonders die nöthige Einsicht zur angemessenen Verwaltung seines Amtes verleihen. Der Kreis der Bürger, aus welchen die Aemter besetzt werden, und die Wahl durchs Loos dehnen sich natürlich um so mehr aus, je mehr das Prinzip der numerischen Gleichheit zur Geltung kommt.

Bei der Bestimmung der nothwendigen Aemter geht Aristoteles von den physischen Voraussetzungen der Existenz einer Staatsgemeinde aus, wie da, wo er die Realisirung der Staatsidee überhaupt nachweist; er charakterisirt daher zunächst die Aemter, welchen die Sicherung des öffentlichen Verkehrs, die Aufsicht über Straßen, Häfen und Häuser obliegt und auf dem Lande der Schutz der Früchte und Forsten, es sind dies nach unsrer Ausdrucksweise poli-

*) IV. 11, 6—7. **) IV. 12. ***) IV. 12, 8.

zeiliche Functionen. Aber nicht bloß die Bevölkerung, sondern auch der Staat als solcher hat gewisse materielle Bedürfnisse, er bedarf also der Einkünfte, zu deren Erhebung und Vertheilung unter gewisse Verwaltungszweige Beamte nothwendig sind. *) Eigenthümlich ist, daß unter den wesentlichen Magistraturen auch solche genannt werden, die zur schriftlichen Aufnahme von Privatverträgen und gerichtlicher Erkenntnisse, zur Abfassung der Klagen und ihrer Einleitung vor Gericht, also zur Instruction der Prozesse bestimmt sind; Aristoteles nennt in dieser Beziehung Hieromnemonen, Mnemonen, Epistatai. **)

Zur Sicherung des Staats und der Gesellschaft sind Strafen nothwendig; diese müssen, wo sie erkannt sind, natürlich auch vollstreckt werden. Das Amt, dem dies obliegt, ist das unangenehmste und verhaßteste und doch sehr nothwendig; in Athen war daher z. B. das Collegium der Eilfmänner, das die Straferkenntnisse zu vollstrecken hatte, eine der obersten Staatsbehörden. Aristoteles dringt hier insbesondere noch darauf, die Functionen der Richter und Straf-Executoren stets zu trennen, was auch so zu erreichen ist, daß z. B. Strafgelder von einer Behörde beigetrieben werden, die eigentlich nicht für diesen Zweck eingesetzt ist. ***) Man muß auch nicht denselben Personen die Vollstreckung aller Strafurtheile zumuthen, weil sie sonst von Allen gehaßt werden.

Für die Sicherheit des Staats im Ganzen, namentlich nach Außen sorgen die militärischen Aemter. Für die Rechenschaftsabnahme, namentlich über die Verwendung der Staatsgelder hatte man zum Theil in den hellenischen Staaten eigne Beamte mit verschiedenen Namen, wie Logisten, Euthynen, Eretasten u. s. w. Endlich bedarf es noch einer Centralbehörde für die gesammte Administration, welcher in den Staaten, wo eine größere oder kleinere Menge souverän ist, zugleich die Veranstaltung der Volksversammlungen und die Vorberathung der zur öffentlichen Verhandlung kommenden Gegenstände obliegt, es sind dies die *νομοφύλακες* (? Vgl. Stahr zu VI. 5,10) *πρόβουλοι* und die *βουλή*. Da der Staat auch eine Beziehung zur Gottheit hat, so muß auch von Staatswegen für Tempel und Cultus und namentlich für gewisse Opfer gesorgt werden; Functionen der Art fallen oft Beamten von schon anderweitiger Bestimmung zu und diese führen verschiedene Titel, wie *βασιλεῖς, ἄρχοντες, πρυτάνεις*, es geht zugleich aus dem Namen hervor, daß die höchste Obrigkeit die Staatsopfer besorgte und in der That wurde der Name Basileus, so wie bei den Römern Rex, oft nur aus religiösen Rücksichten bewahrt, auch nachdem das Königthum untergegangen war, weil zu dessen wesentlichen Attributen die Staatsopfer gehörten.

Die genannten Functionen sind mit Ausnahme der polizeilichen eigentlich politische, und jedem Staate zu seiner Existenz nothwendig; sie dienen zur Erhaltung der Gemeinschaft nach Innen und Außen. Der höchste Zweck der politischen Gemeinschaft ist aber ein tugendhaftes Leben, es werden daher die besser organisirten Staaten auch hierauf ihre Aufmerksamkeit richten und theils durch Erziehung und Bildung der Jugend, theils durch Sittenaufsicht und die Mittel der Kunst die Verwirklichung jenes höhern Zweckes erstreben; es finden sich daher in manchen Staaten Behörden für Weiber- und Kinderzucht, Beaufsichtigung der Gymnasien und öffentlichen Festspiele, wie der Dionysischen. ****)

Der Begriff der Obrigkeit war im Alterthum so wenig genau begränzt, daß auch der Richter und Ekklesiast als Inhaber einer *ἀρχή* bezeichnet werden. *****) Indeß steht doch so

*) VI. 5. **) VI. 5, 4. (*ἀρχὴ, πρὸς ἣν ἀναγράφεσθαι δεῖ τά τε ἴδια συμβόλαια καὶ τὰς κρίσεις ἐκ τῶν δικαστηρίων.*) ***) VI. 5, 6. ****) VI. 5, 13. *****) III. 1. 4.

viel fest, daß die Geschäfte des Richters und Ekklesiasten in der Regel unter diesem Namen nicht begriffen, und daß die richterliche Thätigkeit, sowie die des Ekklesiasten ohne Rechenschaftspflicht geübt wurde, während alle andern Magistrate in den griechischen Freistaaten verantwortlich und sogar zur Abnahme der Rechenschaft, wenn auch zunächst nur in finanzieller Hinsicht, wieder besondere Beamte eingesetzt waren. Die Richter dagegen waren keiner andern Controle unterworfen, als der öffentlichen Meinung, die sich auf die allgemeine Gesetzeskenntniß stützte. Ueberdem erhielten sie wenigstens in der entwickelten athenischen Demokratie einen Sold, ebenso wie die Ekklesiasten, und wurden mit Ausnahme des Areopags nach dem demokratischen Gleichheitsprinzip durch's Loos ernannt. In der gemäßigten Demokratie fordert Aristoteles eine Strafe für die Reichen, wenn sie sich den Gerichten oder Volksversammlungen entziehen und in weiterer Entwickelung sogar, daß die Zahl der Armen, welche Sold erhalten, nach der Menge der Vornehmen abgemessen werde. *) — Der Unterschied der Gerichtshöfe beruht theils auf der Zusammensetzung theils auf den Objecten, über welche sie Recht zu sprechen haben, der erste Unterschied ist kein nothwendiger und verschwindet bei völliger Gleichberechtigung der Bürger, also in der vollendeten Demokratie.

3. Höchster Zweck des Staats.

Das beste Leben ist für die Staaten und die Menschen insgesammt, wie für das einzelne Individuum dasselbe. **)

Der Staat ist, wie früher nachgewiesen worden, für den Menschen nothwendig zur Bewährung seiner Menschennatur, d. h. zur Darstellung des Allgemeinen, in dem jeder Einzelne seine menschliche Berechtigung hat; der Staat entsteht also nicht zur Befriedigung irgend eines äußerlichen Bedürfnisses, obschon auch dies in ihm geleistet werden muß; es läßt sich also schon hiernach vermuthen, daß auch der höchste Zweck des Staates nicht außer ihm liegen kann, sondern in ihm selbst gegeben sein muß. Um diese höchste Bestimmung zu ermitteln, ist auf den einzelnen Menschen zurückzugehen, wonach der Einzelne als dem höchsten Gute strebt, das muß auch Aufgabe und Zweck des Staats sein, denn ein Widerspruch ist hier undenkbar, weil der Staat ja Ausdruck der Menschennatur ist.

Jeder Mensch strebt nach Glückseligkeit, darüber ist kein Streit und kein Zweifel, es frägt sich aber, was wahre Glückseligkeit verleiht. Während man nun im Allgemeinen darin einverstanden ist, daß sinnliche und geistige Güter in der Vereinigung glückselig machen, meint man doch mit dem geringsten Antheile an den geistigen sich begnügen zu können, während man die andern in's Unendliche zu vermehren sich bemüht. Ein Uebermaß der sinnlichen Güter aber ist nicht mehr nützlich, oder schön, sondern schädlich, oder wenigstens unnütz, nur das Geistige hat einen absoluten Werth, weil es die Befriedigung in sich selbst trägt und nicht mehr Mittel zur Erreichung andrer Zwecke zu sein braucht, wie etwa Reichthum und Macht. ***) Die sinnlichen Güter sind auch dem Zufall preisgegeben, sie liegen nicht unbedingt in der Macht des Menschen, weder der einzelnen, noch der Gesammtheit, können mithin ihrer Unzuverlässigkeit wegen nicht die Basis wahrer Glückseligkeit bilden, bei der Bestimmung des höchsten Staatszweckes ist sonach von der geistigen, allgemein menschlichen Grundlage auszugehen, auf welcher jeder wohl organisirte Staat ruhen muß; dies Allgemeine, oder die Vernunft im Staate überall zur

*) IV. 10, 8. 11, 8. **) VII. 3, 6. ***) VII. 1, 2. 4,

Anerkennung zu bringen, ist seine Aufgabe und je mehr er diese löst, desto glückseliger wird der Einzelne, wie die Gesammheit sein, also vernunftgemäße Thätigkeit zur Darstellung der Idee der Gerechtigkeit ist höchster Zweck des Staats und da hiernach eine ewige Idee einen sinnlichen Stoff, ein Erscheinendes zu durchdringen strebt, so läßt sich auch sagen, die Aufgabe des Staats ist die Darstellung der Schönheit in wohlgelingender menschlicher Thätigkeit. *) Es ist also die Ansicht derer entschieden zurückzuweisen, welche bei staatlichen Anordnungen und Gesetzen die Macht als höchsten Zweck aufstellen und demgemäß alle ihre Thätigkeit auf militärische Organisation und die Erziehung zur Tapferkeit richten; diese Dinge sollen vielmehr nur Mittel zum Zweck sein, **) Mittel zur Erhaltung der Unabhängigkeit des Staats. Die kriegerische Macht eines Staats könnte nur dann höchster Zweck sein, wenn die Herrschaft über die Nachbarn unter allen Umständen sittlich wäre, sie ist es aber nicht, weil die Natur schon einen Unterschied gemacht und einige Menschen zur Sklaverei, andre zur Freiheit organisirt hat. ***) Es ist überhaupt als ein Irrthum abzuweisen, daß die Thätigkeit des Staats vorzugsweise oder nothwendig nach Außen gerichtet sein müsse; die Hauptsache ist vielmehr, daß im Innern, unter den verschiedenen Theilen des Staats eine schöne Thätigkeit und Wechselwirkung herbeigeführt werde, es ist nicht nöthig, sogenannte praktische Resultate in dem Sinne zu erwarten, daß Reichthum, Macht und Ansehen zunehme, sondern die Erscheinung des Gerechten und der Tugend an sich ist Zweck, gleichwie auch die Thätigkeit des Einzelnen im Staate nicht nach den äußerlichen Leistungen zu beurtheilen ist, sondern wiefern aus ihr wahrhaftige, in sich berechtigte Ideen entspringen und wenn gleich die Thätigkeit des wahren Staatsmannes vorzuziehen ist dem von allem Aeußern abgezogenen, beschaulichen Leben des Philosophen, so wie das Schöne der Idee an sich, so ist doch auch dort das in sich befriedigte Thun des Geistes, aus dem der Gedanke, die Idee entspringt, die Hauptsache, so wie man ja selbst bei Handlungen, die lediglich ein äußerliches Resultat erstreben, das Thun denen zuschreibt, welche die geistigen Urheber oder Werkmeister sind (*οἱ ταῖς διανοίαις ἀρχιτέκτονες* ****) und so ist denn das Leben in der Idee auch im Staate das Höchste, demgemäß natürlich auch die Verhältnisse im Staat sich gestalten müssen und so wird der rechte Staatsmann auch zugleich der wahre Philosoph; es besteht zwischen der sogenannten praktischen Thätigkeit des einen und der theoretischen des andern kein Unterschied, sie ergänzen sich vielmehr gegenseitig und erheben in ihrer Einheit den Menschen zur höchsten Glückseligkeit. Der Krieg kann nicht Zweck des Staates sein, sondern die Muße, also sind auch nicht die Werke des Krieges, sondern des Friedens das Schönste; daher gehen die Staaten, in denen Alles auf den Krieg berechnet ist, am Frieden zu Grunde; *****) denn es fehlen ihnen die Tugenden zum vernünftigen Gebrauch der äußern Güter. Da nun der Staat der glücklichste ist, dessen Bürger tugendhaft sind, so hat der Staat die Aufgabe, seine Jugend zur Tugend zu erziehen; so schließt sich die Pädagogik aufs Innigste an die Politik an. Bei der Erziehung kommt es zunächst darauf an, die Menschen für die nothwendigen Geschäfte des Krieges und Friedens zu bilden, nächstdem aber für das Schöne, das sich selber Zweck ist.

III. Wahrheit und Tiefe der Aristotelischen Politik.

Es ist das Verdienst des Aristoteles, es zuerst bestimmt und scharf ausgesprochen zu haben, daß die Idee des Staats zugleich die des Menschen und der Menschheit, daß daher

*) VII. 3, 5—6, **) VII. 2, 10. ***) VII. 2, 9. ****) VII. 3, 5. *****) VII. 13, 13.

eine menschliche Existenz ohne den Staat unmöglich ist; der einzelne Mensch für sich gedacht, wird eine Beute seiner sinnlichen Beschränktheit und Bedürftigkeit, ist in Bezug auf seine äußere Existenz dem Zufall preisgegeben und hat keine Ahnung von einem Allgemeinen, Ewigen in dem Wechsel der Erscheinungen. Das Thier erfüllt seine Bestimmung, indem es in den Fesseln der Naturmächte bleibt, indem es namentlich von seinen Trieben geleitet für Nahrung sorgt und der Erhaltung seines Geschlechts dient, beides Functionen, zu deren Ausübung es nur der unbewußt wirkenden Naturkraft bedarf. Die Gottheit hingegen ist nicht nur dem sinnlichen Bedürfniß enthoben, sondern ist auch schon an und für sich das Gesetz und Maß aller Erscheinungen, wird in aller ihrer Thätigkeit nur durch sich selbst bestimmt; sie ist also absolut vernünftig und frei. Der Mensch dagegen ist von Hause aus unfrei, von der Naturmacht gebunden; seine Aufgabe ist, sich selbst das Gesetz seines Seins zu geben: das kann er natürlich nicht in Bezug auf seinen Leib, auf seinen Zusammenhang mit der erschaffenen Welt; er ist Gesetz und Maß nur in einer Welt, die er sich selbst geschaffen und das ist eben die Gemeinschaft mit seines Gleichen, der Staat. In ihm allein ist daher auch nur Freiheit möglich, außer ihm ist Unfreiheit, Abhängigkeit von der Natur oder einem Gott. Der Staat ist die objectivirte, menschliche Vernunft, welcher Act für den Menschen eben so nothwendig ist, als die Sprache, um sich in den Gebrauch der Vernunft zu setzen, um sie nicht bloß an sich, sondern auch für sich zu haben.

Von diesem wahrhaft philosophischen Standpunkte aus sucht nun Aristoteles alle bis zu seiner Zeit vorgekommenen Staatsformen zu erfassen und das Vernünftige so gut, wie das Unvernünftige an ihnen nachzuweisen. Er befindet sich überhaupt nicht in der Stellung gegen die Erscheinung, daß er ihr die Idee als das schlechthin Berechtigte gegenüberstellt, wie dies bei Plato's Idealismus wahrzunehmen ist; er setzt vielmehr voraus, daß alle Erscheinungen einen Antheil an der Wahrheit haben, giebt sich daher ihrer Betrachtung vollständig und mit einer Art von Liebe hin und sucht das Allgemeine, das Gesetz aus ihnen zu ermitteln. Er stellt vermöge dieser Durchdringung von Speculation und Empirie dem Ideale des Staats das unter gegebenen Umständen Erreichbare zur Seite, dem besten Staate der Speculation den Staat, wie er sich unter den gewöhnlichen Voraussetzungen der Wirklichkeit am besten construiren läßt; ja er geht mit völliger Selbstentäußerung sogar auf die Zusammenstellung der Mittel ein, durch welche der Lage der Sache und der Erfahrung nach selbst unberechtigte und unsittliche politische Formen bewahrt werden können, indem sie der Gerechtigkeit, wenn auch nur scheinbare Concessionen machen. Da ihm ein Reichthum wirklicher Staatsformen vorlag, welche besonders dem beweglichen Genie der Hellenen ihr Dasein verdankten und er dem Studium dieser bereits durchlebten Verfassungen mit aller Unbefangenheit sich hingab, blieb er vor einem unpraktischen Idealismus bewahrt, während doch zugleich sein philosophischer Geist ihn vor einem Ueberschätzen des bloß äußerlich Zweckmäßigen und vor Täuschungen durch die Erscheinung bewahrte, und so hat Aristoteles durch seine Staatsphilosophie thatsächlich bewiesen, daß die Aufgabe des wahren Staatsmannes ohne Philosophie nicht zu lösen ist und daß umgekehrt auch der rechte Philosoph nur in einem wohlgeordneten Staate seine Aufgabe vollkommen zu lösen vermag. Seine Eigenschaft als Philosoph bewahrte ihn vor einer niedrigen Auffassung des Staats etwa als einer Versorgungsanstalt mit den nothwendigen leiblichen Bedürfnissen, oder als einem Vertrage zur Sicherung gegen Gewaltthat; ungeachtet aller menschlichen Verirrungen und Ausartungen auf diesem Gebiete hält er doch an dem gar oft ausgesprochenen Gedanken fest, daß der Staat menschliche Glückseligkeit schaffen soll, nicht die Glückseligkeit, welche von

Vielen im Besitz von Reichthum, Ruhm oder Macht gesucht wird, sondern die in dem Gefühle der Lust begründet ist, welches Ausübung der Tugend und vernünftiges Thun verleiht; der Staat ist die große Erziehungsanstalt des Menschen, in welcher der göttliche Keim, der in ihm liegt, zur Entwickelung kommt. Je reicher und kräftiger dieser Keim in einem Menschen ist, um so mehr ist dieser geeignet, nicht nur zu jeglicher Tugend im Staate angeleitet zu werden, sondern selbst auch Andre darauf hinzuleiten, desto mehr wird er, nachdem er gehorchen gelernt hat, auch zum Herrschen und der Verwirklichung des besten Staats tüchtig sein, so daß der beste Staatsmann auch jede Tugend am vollkommensten übt, somit der größten Glückseligkeit theilhaftig wird. So wie die Familie die Bedingung der leiblichen Dauer des Menschengeschlechts ist, so liegt im Staate die Bedingung seiner geistigen Existenz, er erhebt jeden Einzelnen nach seiner Befähigung aus seiner sinnlichen Beschränktheit in das Element des Geistes und schenkt ihm sonach die rechte Freiheit.

Dieser erhabnen Bestimmung, welche Aristoteles dem Staate anweist, ist es ferner ganz gemäß, wenn er den Staat in seiner Gliederung als einen Organismus betrachtet, wenn er demnach gegen alle selbstsüchtigen Bestrebungen einzelner Staatstheile, gegen die Ausbeutung andrer Theile zu egoistischen Zwecken mit aller Entschiedenheit auftritt und sie als Ausartungen einer gerechten und gesunden Staatsform bezeichnet. Aus diesem Grunde erklärt er sich auch gegen die Revolution selbst im ungerechten Staate, weil der Theil, welcher sich empört, im Falle des Sieges auch wieder seine Macht zu mißbrauchen und so zwar eine andere, aber doch wieder ungerechte Staatsform hervorzubringen pflegt; wie z. B. Demokratie leicht in Oligarchie oder Tyrannis übergeht; daher spricht er mit Ausführlichkeit von den Mitteln, die Verfassungen zu erhalten, und schlägt zu diesem Zwecke in den ausgearteten Verfassungen Reformen vor, wodurch diese den gerechten angenähert werden, wie z. B. die Oligarchie der Republik, die Tyrannis dem Königthum; in den wohlgeordneten Verfassungen dagegen empfiehlt er strenges Festhalten am Gesetz, weil selbst scheinbar geringfügige Uebertretungen, wenn sie sich oft wiederholen, oder lange dauern, ein bedeutendes Resultat herbeiführen.*)

Da Aristoteles überhaupt erkennt, daß bei menschlichen Einrichtungen das absolut Gute nicht wohl zu verwirklichen ist, so beschäftigt er sich nicht, wie Plato, vorzugsweise mit der Durchführung eines Prinzips zur Herstellung des ideel besten Staats, sondern behandelt diesen Gegenstand fast nur vorübergehend und mehr in einzelnen gelegentlichen Bemerkungen, als systematisch und wie sehr er auch die absolute Berechtigung der Einsicht und Tugend zur Leitung des Staats anerkennt, so verbirgt er sich doch nicht, mit wie großen Schwierigkeiten es verbunden ist, den oder die Besten an die Spitze des Staats zu bringen und geht daher bei der Darstellung des Realisirbaren von den natürlichen Voraussetzungen der staatlichen Gemeinschaft aus und weist nach, welche Naturverhältnisse der Bevölkerung gewisse Staatsformen begünstigen und die Bürgschaft der längsten Dauer verleihen, wie also namentlich mit Rücksicht auf Besitzstand und Erwerbsverhältnisse des Haupttheiles der Bevölkerung, auf Verhältnisse, deren zwingende Gewalt doch einmal nicht weggeleugnet werden kann, sich das möglichst beste Staatswesen herstellen läßt. Den Hauptvorzug der Politik des Aristoteles finden wir neben der Erhebung über bloß endliche Zwecke des Staatsverbandes vornehmlich darin, daß er gestützt auf eine bewundernswürdige Kenntniß griechischer und auch barbarischer Verfassungen nicht sowohl gleich Plato ein Staatsideal aufgebaut, als vielmehr mit kritischer Schärfe die Gefahren

*) V. 7.

und Mängel der verschiedenen Verfassungen erkannt und die Mittel und Wege nachgewiesen hat, wie man bei Gründung der Staaten das den jedesmaligen Verhältnissen Angemessene treffen, oder bei schon existirenden Verfassungen, die vorhandenen Fehler und Gebrechen heilen kann und in dieser Beziehung legt er nicht auf die sogenannten reinen Formen, wie absolutes Königthum, unbeschränkte Demokratie u. s. w. den größten Werth, sondern auf die gemischten, theils, weil bei der Ungleichartigkeit der Bestandtheile des Staats bei gemischten Institutionen jeder Theil zu seinem Rechte kommt, theils auch, weil die Wahrheit und das Recht nach seiner Anschauung ein Mittleres von zwei Extremen ist; daher stellt er unter den erreichbaren Staatsformen die aus Oligarchie und Demokratie gemischte, die später auch auf einen vorwiegenden Mittelstand begründet und Politeia genannt wird, als die beste hin. Mit Rücksicht auf Zweck und Darstellung des bei Weitem größten Theils seiner Politik hat sich in ihr mehr der Staatsmann, als der Philosoph geltend gemacht, und wenn gleich seine Politik sich aufs Innigste an die Ethik anschließt und die Verwirklichung des höchsten Gutes erst in der Politik nachgewiesen werden kann, so ist doch der systematische Zusammenhang im größten Theile der Politik ein sehr loser und ist an manchen Stellen in der Verstandesreflexion über das Zweckmäßige und das von der Geschichte gelieferte Material wohl gar nicht beachtet und während dem philosophischen System gemäß der geistig Tüchtigste der wahre Herrscher und König ist und sein soll und er für diesen Satz eine empirische Anlehnung in der Herrschergröße Alexanders fand, ohne jedoch irgendwo auf ihn hinzudeuten, in der Größe, die doch zum großen Theile auch des Philosophen Werk war und ihm zugleich die edelste Muße zu den Thaten des Geistes gewährte, verleugnete er doch keinesweges den echt hellenischen Bürgersinn und forderte in der wahren Politeia einen angemessnen Antheil am Staatsleben für Jeden, dem die Pflicht obliegt, das Vaterland mit den Waffen zu schützen; auch die Demokratie ist ihm daher nur dann eine schlechthin verwerfliche Staatsform, wenn die ärmere Masse ihr numerisches Uebergewicht auszubeuten kein Gesetz achtet, sondern das egoistische Wollen der Volksversammlungen und Gerichte statt des Gesetzes geltend macht. Dagegen zählt er die Demokratie, welche sich auf eine vorwiegend ländliche Bevölkerung stützt, zu den bessern Verfassungen, weil hier die Aemter in der Regel in den Händen der Besten sein werden. *) Ueberhaupt aber zieht er in Prari die Staatsformen, welche auf einer gerechten Betheiligung Vieler an den öffentlichen Angelegenheiten ruhen, schon aus dem Grunde den monarchischen vor, weil die vereinigte Kraft Vieler intensiver wirkt und weniger leicht dem Verderben unterworfen ist, als der einzelne Mensch, **) wenn er nicht in jeder Hinsicht außerordentlich begabt ist, und die Beschränkung des Königthums, welche er als Hauptbedingung seiner Dauer ansieht, ist in der That nur der Uebergang in aristokratische oder demokratische Institutionen und eine Verschmelzung derselben mit der Monarchie, weshalb Aristoteles auch nur das Vollkönigthum als eine besondere Verfassung ansieht.

IV. Beschränktheit und Mangel der Aristotelischen Politik.

Wenn gleich Einsicht und Tugend allein zur Herrschaft im Staate absolut berechtigt sind, wenn auch Besitz und Körperkraft nur soweit in Betracht kommen, als sie die Erhaltung des Staats und das höhere Leben des Geistes bedingen, so vermag sich Aristoteles doch in sofern nicht von den Schranken der Naturnothwendigkeit zu befreien, als er die Befähigung zu

*) VI. 2. **) III. 10, 5. 6.

einem wahren Staatsleben nicht allen Menschen, sondern nur gewissen Volksstämmen namentlich dem hellenischen zuerkennt; in dieser Beziehung ist er noch ganz und gar in den Vorurtheilen seines Volkes befangen, welches die Anlage zur Freiheit allen andern Völkern glaubte absprechen zu müssen; dem Orientalen ist von Natur das Sklavische eingepflanzt, dem Bewohner des Nordens fehlt bei allem persönlichen Muthe der Sinn für's Allgemeine, die Einsicht. Das ist dem Hellenen das Wesen des Barbarenthums, daß es entweder zu gar keinem eigentlichen Staatsleben kommt, oder zu einer Form, die ihm als die niedrigste erschien, zu erblicher Tyrannis oder Despotie, wo die Einigung der Masse zu einem staatsähnlichen Ganzen nur dadurch bewirkt wird, daß dem Wollen des Einen, des Herrn, gegenüber alle Andern keinen Willen haben dürfen, ganz analog dem Verhältniß des Hausherrn zu seinen Sklaven. Es beruht mithin die Befähigung zum wahren Staate zunächst auf der Geburt und demgemäß ist auch eine wesentliche Bedingung der Theilnahme am Bürgerrecht im hellenischen, wie Aristotelischen Staate die freie Geburt; das Recht des Herrn im Gegensatz zum Sklaven gründet sich auf eine Verschiedenheit der leiblichen und geistigen Organisation und wird daher auch innerhalb des Staates festgehalten, wiewohl von eigentlichen Staatssklaven bei Aristoteles nicht die Rede ist, mit Ausnahme vielleicht einiger niedrigen öffentlichen Functionen; die Sklaven gelten ihm im Allgemeinen nur als Bestandtheile des Hauswesens, sind natürlich aber nöthigenfalls auch durch die Staatsgewalt in dieser Stellung zu erhalten.

Aber selbst der freien Bevölkerung versagt der Philosoph die Theilnahme an den politischen Rechten, sofern sie sich mit der Befriedigung der Bedürfnisse an Früchten und Geräthschaften beschäftigt. Auch hier macht sich einmal die das ganze Alterthum beherrschende Ansicht geltend, daß der edle, geistig höher stehende Mensch nur einem Edlen entspringen könne, wonach auch der Adel als eine sich fortpflanzende Vorzüglichkeit des Geschlechts definirt wird, *) und daß die vorwiegende Beschäftigung mit Ackerbau und besonders mit Handel und Gewerben theils zur Beschäftigung mit dem Allgemeinen und dem Staate keine Muße lasse, theils auch geradezu dafür unfähig mache;**) es bilden daher die eigentlichen πολῖται gewissermaßen eine abgeschlossene Kaste, sie machen eigentlich allein den Staat aus, sie sind die Seele desselben und die übrige Bevölkerung ist, wie der Leib, bloß um ihretwillen da; der beste Staat des Aristoteles erhebt sich daher kaum über eine kastenartige Sonderung der Menschen und wenn er in der Verfassung, die er unter den ausführbaren für die beste hält, die Leute mit einem mäßigen Besitze zu allen Staatsämtern zuläßt, so thut er dies in der Voraussetzung, daß sie sich im Wesentlichen mit der Oberaufsicht über die Beamten begnügen, selten Volksversammlungen halten und die Aemter den Vornehmen und deshalb Einsichtsvollen überlassen werden. Er kommt demnach keinesfalls über einen Staat hinaus, an dem ein großer Theil der stofflich ihm angehörenden Bevölkerung kein anderes Interesse nimmt, als das ihm die Sicherung seiner sinnlichen Existenz einzuflößen vermag, der nur Mittel zur Erhaltung des eigentlichen Staats ist. Die Gerechtigkeit also, die er im Staate realisiren will, beschränkt sich auf eine bevorzugte Kaste und immer wieder kommen wir auf eine Menschenklasse, die bloß um Andrer willen da ist; so wird immer nur einer verhältnißmäßig sehr kleinen Anzahl von Menschen eine wahrhaft menschliche Existenz verliehen. Daran konnte freilich der Hellene und der Heide überhaupt keinen Anstoß nehmen, da ihm die Idee der absoluten Berechtigung jedes Individuums, sich selbst Zweck zu sein, noch nicht aufgegangen war; der Mensch hat ein persönliches Recht nur, so weit

*) III. 7, 7. **) VII. 8, 1. IV. 10.

er sich mit der Staatsidee identificirt. Grade die Verleugnung alles Individuellen in der Hingabe ans Allgemeine ist die höchste Bürgertugend und nicht etwa in dem Sinne, daß in dieser Hingabe das Individuelle in höherer Potenz wiedergewonnen werde, sondern weil allein das allgemein Menschliche im Staate über die Endlichkeit des erscheinenden Einzeldaseins erhaben ist, gleichwie der Philosoph in der reinen Vernunftthätigkeit zwar an der göttlichen Unvergänglichkeit Theil nimmt, aber es doch zu keiner Einheit des individuellen Seelenlebens mit der göttlichen Vernunft bringen, mithin auch nicht persönlich unsterblich sein kann.*)

Diese Vernunftthätigkeit, dies Leben in der Idee ist es auch am Ende, zu welchen der Bürger im besten Staate Muße gewinnen, wofür er neben der Anleitung zu den nothwendigen Geschäften schon in der Jugend vorbereitet werden soll, denn das Leben in der Idee ist sich selbst Zweck,**) jede andere Thätigkeit strebt nach einem Ziele, das erreicht selbst wieder zum Mittel für einen andern Zweck herabsinkt, mithin keine absolute Befriedigung gewährt. Darum behandelt er in der Pädagogik, die sich der Politik anschließt, die übrigen Bildungsmittel des Hellenenthums nur ganz kurz, verweilt aber länger bei der Musik und betrachtet diese als ganz besonders geeignet zur harmonischen Entwickelung der Seele und zur Vorbereitung für einen edlen Gebrauch der Muße, indem sie gewöhnt, sich auf die rechte Art freuen zu können.***) Es dürfte daher dem Philosophen aus dieser Eigenthümlichkeit kein Vorwurf zu machen sein, wie Ritter****) thut, da grade die Musik neben der Poesie vorzugsweise für den höchsten Zweck des Staatslebens vorbereitet; von der veredelnden, namentlich die Leidenschaften reinigenden Kraft der Poesie aber ist in der Poetik die Rede.

Indem der Dichter sonach eine schöne Muße als den eigentlichen Zweck auch des Staates darstellt, kommt es zwar bei ihm noch zu einer höhern Existenz des Menschen, als der staatlichen, zu einem Leben in der göttlichen Vernunft, aber auch hier ist das Höchste ein Aufgeben des individuellen Seins an den allgemeinen Geist, doch ohne daß dieses reicher und verklärt wiedergewonnen wird, der Mensch geht unter in dem Göttlichen, der Standpunkt des Pantheismus ist auch in den erhabensten Vorstellungen des Philosophen nicht überwunden. Es wiederholt sich daher auf verschiedenen Stufen nur dieselbe pantheistische Weltanschauung auch in der Politik; die bloß physisch arbeitende und schaffende Menge wird dem eigentlichen Staatsorganismus geopfert, diesem wieder ist als Ziel gesetzt, die Muße zu vernünftigem Thun zu gewähren und das Leben in der Idee endlich ist das Aufgehen des menschlichen Geistes in den göttlichen; sonach bleibt überall die Trostlosigkeit des Pantheismus, daß die Einigung mit dem Allgemeinen und in höchster Instanz mit dem Göttlichen zur Vernichtung des Individuellen führt; die Idee der göttlichen Persönlichkeit ist eben noch nicht gefunden, das Wesen der göttlichen Liebe noch nicht erkannt.

Es ist charakteristisch für den hellenischen Geist, daß er seine höchste Bestimmung nicht in praktischem, sondern in theoretischem Thun findet, im Anschauen der Idee. Eben darin, daß dem Hellenen vor allen Völkern diese Befähigung einwohnt, ist sein Vorzug begründet und findet der Begriff des Barbaren, so wie der Anspruch des Hellenen auf Herrschaft über diesen seine Rechtfertigung; dem Hellenen war die Aufgabe gestellt, durch Wissenschaft und Kunst den einen göttlichen Gedanken in Natur und Menschenwelt theoretisch zu erfassen; der Römer glaubte an die Errichtung eines Weltstaates, in dem alle die einzelnen Völker- und Staaten-

*) Biese I. p. 355. **) VIII. 2, 5. ***) VIII. 4, 4. ****) Geschichte der Philosophie. III. p. 378.

individuen aufgingen, als an seine göttliche Mission; wie der griechische Pantheismus keine Existenz selbstständiger Geister zuläßt, so vernichtete das römische Weltreich thatsächlich alle Individualität, damit so die Menschheit theoretisch und praktisch ein recht tiefes und lebendiges Gefühl der Trostlosigkeit des einseitigen Pantheismus im Heidenthum erhielte, und so für das neue Lebensprinzip des Christenthums empfänglich würde.

Welchen Einfluß diese Ideen auf die Gestaltung des römischen und christlichen Staats bis zur Neuzeit hatten und in welchem Verhältniß demgemäß der Aristotelische Staat zur geschichtlichen Fortbewegung der Staatsidee steht, dies nachzuweisen würde die nächste Aufgabe sein, wenn man überzeugend darthun wollte, welche politische Aufgabe die Gegenwart zu lösen hat. Es würde den Raum dieser Gelegenheitsschrift überschreiten, wenn hier noch der Nachweis geführt werden sollte, daß die volle Versöhnung des deistischen mit dem pantheistischen Prinzip, auf religiösem Gebiete durch die Reformation verwirklicht, die Bedeutung der gegenwärtigen politischen Bewegung und die nächste hohe Aufgabe des germanischen Geistes zu sein scheint, daß wir also erst jetzt auf dem Wege zur Verwirklichung des wahrhaft christlichen Staats uns befinden, nachdem man so oft grade unchristliche Institutionen aus Irrthum oder egoistischer Verblendung mit diesem Namen beehrt hat, und daß nur in der Lösung dieser hohen Aufgabe den deutschen Volksstämmen eine herrliche Zukunft gewiß ist.

Schulnachrichten.

I.

Chronik des Gymnasiums.

Das verflossene Schuljahr ist leider! durch eine ungewöhnliche Zahl von Todesfällen bezeichnet gewesen, die uns schmerzlich berührten und zum Theil selbst einen störenden Einfluß auf das Leben der Anstalt ausübten. Schon der am 12. December 1848 erfolgte Tod des pensionirten Director Müller mußte unsere innige Theilnahme erregen. Derselbe hatte das hiesige Gymnasium seit der Gründung desselben im Jahre 1817 bis zu Ostern 1844 geleitet und sich in jeder Beziehung um die Entwickelung der Anstalt entschiedene Verdienste erworben. *) Lehrer und Schüler erzeigten dem würdigen Manne bei seinem Begräbnisse die wohlverdiente Liebe und Ehre. Am Grabe des Verstorbenen sprach der Oberlehrer Fechner Worte der Anerkennung und Liebe.

Am 31. December 1848 starb der Oberlehrer v. Rakowski in seinem 55. Lebensjahre an einem Zehrfieber. Er hat 27 Jahre lang an dem hiesigen Gymnasium unterrichtet, zuletzt im Französischen und Polnischen, früher auch in andern Lehrgegenständen, z. B. im Lateinischen. In ihm hat die Anstalt einen gewissenhaften Lehrer verloren, der Zeit und Kraft der Schule opferte und selbst unter schwierigen Verhältnissen unausgesetzt und treu seiner Pflicht genügte. Auch ihm gebührt daher ein dankbares Andenken. Da sein Begräbniß in die Weihnachtsferien fiel, so konnten ihm nur die hier anwesenden Lehrer und Gymnasiasten die letzte Ehre erweisen. Beim Wiederbeginn des Unterrichts wurde zu seinem Andenken eine Schulfeierlichkeit veranstaltet, bei welcher der Unterzeichnete auf die Verdienste des Verstorbenen hinwies und einige allgemeine Worte über die Bedeutung des Todes anschloß.

Einen höchst empfindlichen Verlust erlitt die Anstalt zuletzt durch den Tod des Oberlehrers Goldschmidt, der in einem Alter von 52 Jahren am 23. Juli 1849 einer langwierigen Krankheit erlag. Er hat 30 Jahre an dem hiesigen Gymnasium gearbeitet und durch seine große Treue im Berufe, so wie durch die ihm eigene Lehrgeschicklichkeit, mit der er die vollsten Klassen zu erregen und beleben wußte, sich die größten Verdienste um die Bildung der

*) Vergl. das Programm zu Michaelis 1844.

Jugend erworben. Wenn sein Tod schon deshalb als ein sehr wesentlicher Verlust für die Anstalt anzusehen ist, so hat er uns um so mehr mit tiefem Schmerz erfüllt, weil der Verstorbene durch sein gefälliges, zuvorkommendes und ächt humanes Wesen sich bei Lehrern und Schülern, ja bei Allen, die ihn kannten, allgemeine Achtung und Liebe erworben hatte. Er starb während der Sommerferien fern von seiner Heimath und fern von Allen, die ihn liebten, in Berlin, wohin er sich begeben hatte, um durch den Rath dortiger Aerzte vielleicht noch Rettung gegen sein langjähriges Uebel zu finden.

Nach den Sommerferien wurde der Unterricht mit einer Feierlichkeit eröffnet, bei welcher der Unterzeichnete die Verdienste des Verstorbenen charakterisirte und Ermahnungen an die Schüler richtete.

Auch einen unserer vorzüglichsten Schüler, den Primaner Cords, verloren wir den 14. Januar 1849 durch den Tod. Er starb am Nervenschlage plötzlich und ganz unerwartet, da er noch drei Tage vor seinem Tode scheinbar frisch und gesund die Schule besucht hatte. Seine guten Anlagen, die er durch einen lobenswerthen Fleiß entwickelte, berechtigten zu den besten Hoffnungen; sein edles, auf die höchsten Güter des Menschen gerichtetes Streben hatte ihm auch die innige Freundschaft seiner Mitschüler erworben, wovon die am Grabe desselben von einem Primaner gesprochenen Worte ein deutliches Zeugniß ablegten.

An die Stelle des Oberlehrers v. Nakowski wurde Dr. Hoffmann von Posen, wo er bisher als Hilfslehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium gearbeitet hat, hierher berufen. Die Anstalt hat an ihm einen treuen und geschickten Mitarbeiter gewonnen. Die durch den Tod des Oberlehrers Goldschmidt vacante Lehrstelle ist bisher noch nicht wieder besetzt.

Die zahlreichen Vertretungen, die durch die Krankheit und durch den Tod der beiden erwähnten Lehrer nöthig wurden, sind von den übrigen Lehrern der Anstalt bereitwillig übernommen worden. Zu den Lehrern des Gymnasiums gehörte in dem verflossenen Jahre auch der Schulamtscandidat Grüzmacher, der Michaelis eintrat, um das gesetzliche Probejahr zu machen. Er hat zu diesem Behuf den geschichtlichen und geographischen Unterricht in der vierten Klasse übernommen und uns auch sonst bei der Vertretung der fehlenden Lehrer freundlich unterstützt.

Von den sonstigen Vorfällen dieses Jahres sind außer der Revision, der das Gymnasium am 9., 10., 11. und 12. August 1849 durch den Herrn Provinzialschulrath Dr. Lucas unterworfen wurde, noch zwei öffentliche Redeübungen zu erwähnen, die beide sehr zahlreich besucht waren. Die eine derselben wurde am Schlusse des Wintersemesters abgehalten, die andere am 28. August, dem Säcularlage des Göthe'schen Geburtstages. An dem zuletzt erwähnten Tage, der auch sonst in Bromberg sehr feierlich begangen wurde, sind folgende Reden gehalten worden:

Ueber die wichtigsten Entwicklungsstufen in dem Leben Göthe's von Mebes; Iphigenie auf Tauris als ein dramatisches Kunstwerk dargestellt von Baschwitz; über die Grundgedanken in Werthers Leiden von Gerhardt; über den Charakter der Mutter in Göthe's Hermann und Dorothea von Wolf. Zuletzt sprach der Unterzeichnete über die wesentlichen Elemente der Göthe'schen Poesie. Von dem vereinigten Seminaristen- und Gymnasiastenchore wurden mehrere, auf die Feier des Tages berechnete, Gesänge vorgetragen.

II.

Verordnungen der vorgesetzten Behörden von allgemeinerem Interesse.

Nach einer Verordnung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 2. Novbr. 1848 fallen die Conduitenlisten, welche bisher über die Lehrer an öffentlichen Schulen eingefordert wurden, künftig hinweg, doch ist alljährig dem jedesmaligen Jahresberichte über den Zustand der Anstalt ein vollständiges Nationale des ganzen Lehrercollegiums beizulegen. — Vom 7. December ist mit Bezug auf einen Ministerialerlaß bestimmt, daß eine Betheiligung der Schüler an politischen Vereinen nicht gestattet werden darf. — Vom 21. December ist verordnet, daß diejenigen Schüler, welche in den ersten 7 Tagen des Quartals der Mahnung ungeachtet das Schulgeld nicht entrichten, vom Schulbesuch ohne Weiteres ausgeschlossen werden können. — Durch einen Ministerialerlaß vom 4. Mai ist angeordnet, daß die Benutzung der Schullocale zu politischen Versammlungen irgend welcher Art nicht gestattet werden darf.

Mittelst mehrerer anderer Verfügungen wurden der Gymnasialbibliothek folgende Geschenke zugefertigt: die Fortsetzungen von Firmenich's Germaniens Völkerstimmen; von Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum; von dem Rheinischen Museum; von Gerhard's archäologischer Zeitschrift; von Pertz Monumenta Germaniae historica und von Crelle's Journal für reine und angewandte Mathematik; außerdem das Gothische Glossar von Schulz, Lorek Abbildungen preußischer Pflanzen, Bernd's Hauptstücke der Wappenwissenschaft, Welcker's epischer Cyclus zweiter Theil.

III.

Lehrverfassung.

Was die Lehrgegenstände, in denen unterrichtet wurde, und den ganzen Lehrplan betrifft, so sind in dem verflossenen Jahre keine irgend wesentlichen Veränderungen eingetreten und wir verweisen daher in dieser Beziehung auf das vorjährige Programm, in welchem der Lehrplan der Anstalt ausführlich mitgetheilt ist und begnügen uns, hier nur die Lectionen jedes Lehrers summarisch anzuführen.

1) Der unterzeichnete Director ertheilte 12 Stunden, nämlich: 2 St. Religion in I. und II. (Religionslehre), 3 St. Deutsch in I. (Literaturgeschichte bis Göthe), 1 St. philosophische Propädeutik in I. (Psychologie), 3 St. Deutsch in II. (Geschichte des deutschen Epos), 2 St. Religion in IV. (Evangelien) und 1 St. Naturgeschichte in V.

2) Professor Kretschmar 15 St., nämlich: 7 St. Latein in I. (Cic. de or. Tac. Ann.), 6 St. Griechisch in I. (Soph. Hom. Il. Plat. Sympos.); und 2 St. Griechisch in II. (Hom. Od.).

3) Oberlehrer Breda 19 St.: 2 St. Geschichte in I. (das Mittelalter), 4 St. Griechisch in II. (Xenoph. Memor. Herodot.), 2 St. Latein in II. (Virg. Aen.), 7 St. Latein in III. (Caes. de bell. Gall.), 4 St. Latein in IV. (Phaedrus).

4) Oberlehrer Fechner 19 St.: 2 St. Latein in I. (Hor. ep.), 6 St. Latein in II. (Liv.), 6 St. Griechisch in III. a. (Arrian. und Hom. Od.), 3 St. Deutsch in III., 2 St. Religion in III. (biblische Geschichte, Apostelgeschichte).

5) Gymnasiallehrer Januskowski 20 St.: 3 St. Geschichte in III. (Uebersicht von Carl d. Gr. bis zur französischen Revolution), 4 St. Deutsch in V., 3 St. Geschichte und Geographie in V. (Erzählungen aus der alten Geschichte, Geographie Europas), 10 St. Latein in VI.

6) Gymnasiallehrer Dr. Schönbeck 20 St.: 3 St. Geschichte in II. (alte Gesch.), 6 St. Griechisch in III. b., 2 St. Ovid in III., 9 St. Latein in V.

7) Gymnasiallehrer Krüger 24 St.: 15 St. Mathematik in den vier oberen Klassen, 5 St. Physik in den drei oberen Klassen, 4 St. Deutsch in IV.

8) Gymnasiallehrer Dr. Hoffmann 21 St.: 8 St. Französisch in den vier oberen Klassen, 6 St. Polnisch in drei Abtheilungen, 7 St. Latein in IV.

9) Gymnasiallehrer Sadowsky 22 St.: 8 St. Rechnen in V. und VI., 6 St. Zeichnen in IV., V. und VI., 4 St. Schreiben in V. und VI., 4 St. Gesang in 2 Abtheilungen, Turnen.

10) Hilfslehrer Wilke 10 St.: 5 St. Deutsch in VI., 2 St. Religion in VI., 3 St. Geographie in VI.

11) Schulamtscandidat Grüzmacher 5 St.: 3 St. Geographie und 2 St. Geschichte, beides in IV.

Den katholischen Religionsunterricht ertheilte der Probst Turkowski in zwei Abtheilungen.

Die Klassenordinarien der sechs Gymnasialklassen waren in der letzten Zeit: Professor Kretschmar, Oberlehrer Fechner, Oberlehrer Breda, Gymnasiallehrer Krüger, Gymnasiallehrer Dr. Schönbeck und Gymnasiallehrer Januskowski.

Die Vorbereitungsklasse wurde in 24 wöchentlichen Stunden von den Lehrern Wilke und Sadowsky unterrichtet. Der Erstere leitete den deutschen (9 St.), den lateinischen (2 St.), den geographischen (2 St.) und den Religionsunterricht (3 St.), der Letztere den Rechnen-, den Schreibe- und den Zeichnen-Unterricht, 8 St. wöchentlich.

Durch die Vertretungen, welche die Krankheit und der Tod der Oberlehrer v. Rakowski und Goldschmidt nöthig machten, und durch den Eintritt des Dr. Hoffmann erlitt der Lectionsplan mancherlei Abänderungen; in dem Obigen ist derselbe in der Form mitgetheilt worden, in welcher er während der letzten Zeit bestanden hat.

IV.

Statistische Verhältnisse des Gymnasiums.

Die Zahl der Schüler betrug am Schlusse des vorigen Jahrs 250; gegenwärtig beträgt dieselbe 248, die in folgender Art vertheilt sind:

	Gesammtzahl.	Evangelische.	Katholiken.	Juden.	Deutsche.	Polen.	Einheimische.	Auswärtige.
Prima	6	3	—	3	6	—	3	3
Secunda	14	12	—	2	14	—	9	5
Tertia	55	45	3	7	53	2	27	28
Quarta	52	39	6	7	46	6	27	25
Quinta	59	48	5	6	54	5	32	27
Sexta	62	51	8	3	57	5	39	23
	248	198	22	28	230	18	137	111

Die Zahl der Schüler der Vorbereitungsklasse beträgt gegenwärtig 40.

Die Zahl der Schüler, die im Verlauf des Schuljahrs in die 6 Gymnasialklassen aufgenommen worden sind, beträgt 69, die Zahl der Abgegangenen 71. Unter den letzteren sind 4 Abiturienten.

Am Schlusse des jetzigen Schuljahrs werden folgende Primaner das Gymnasium verlassen, um zur Universität zu gehen:

1) Moritz Lewy, Sohn des Kaufmanns Herrn Lewy in Nakel, 18 Jahr alt, 6 Jahr auf dem Gymnasium, will Jurisprudenz studiren.

2) Philipp Martin Hempel, Sohn des Herrn Professor Hempel hier, 19 Jahr alt, 9½ Jahr auf der Schule, will Forstwissenschaft studiren.

3) Hermann Mebes, Sohn des Ober-Regierungsraths Herrn Mebes hier, 19 Jahr alt, 9½ Jahr auf dem Gymnasium, will Forstwissenschaft studiren.

4) Hermann Baschwitz, Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Baschwitz in Nakel, 20 Jahr alt, 4 Jahr auf dem Gymnasium, will Jurisprudenz studiren.

5) Ludwig Rosenthal, Sohn des verstorbenen Wundarzts Herrn Rosenthal in Labischin, 20¾ Jahr alt, 5¼ Jahr auf dem Gymnasium, will Medizin studiren.

Auf die Vermehrung der Lehrerbibliothek wurde die etatsmäßige Summe verwendet; für die Schülerbibliothek wurden vom 1. Januar bis ultimo December 1848 zusammen 105 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zum Ankauf von Büchern ausgegeben.

Die Einnahme des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gymnasiasten im Regierungsbezirk Bromberg betrug pro 1848 245 Thlr. 26 sgr. 11 pf., die Ausgabe 184 Thlr. 25 sgr. Die Ausgaben bestanden in Stipendien zusammen 140 Thlr., welche mehreren Primanern und Secundanern zuerkannt wurden und in Unterstützungen von Büchern für Neuversetzte. Die Stipendien wurden in die hiesige Sparkasse gelegt und werden nur erst dann mit den Zinsen den betreffenden Stipendiaten ausgezahlt, wenn die letzteren auf die Universität gehen. Durch diese Maßregel ist es bisher schon mehrmals möglich geworden, abgehenden Schülern eine ziemlich bedeutende Geldsumme mit auf die Universität zu geben. Michaelis 1848 erhielt z. B. einer der Abiturienten 100 Thlr. außer den Zinsen, die das Geld getragen hatte.

Das Koronower Stipendium à 50 Thlr., auf welches nur Schüler katholischer Confession Anspruch haben, wurde an die Tertianer Köhler und Frezer vergeben.

An Schulgeld wurden wieder gegen 700 Thlr. während des verflossenen Jahres erlassen.

V.

Klassenprüfung und Entlassungsfeierlichkeit.

Die öffentliche Prüfung der Klassen wird **Mittwochs den 10. October,** von 8 Uhr ab, in folgender Ordnung abgehalten werden:

1) Die Vorbereitungsklasse. Deutsche Sprache: Lehrer Wilke.

2) Sexta. Rechnen: Gymnasiallehrer Sadowsky.

3) Quinta. Deutsche Sprache: Gymnasiallehrer Januskowski.

4) Quarta. Latein: Dr. Hoffmann. Geographie: Candidat Grüzmacher.

5) Tertia. Latein: Oberlehrer Breda. Griechisch, mit der obern Abtheilung: Oberlehrer Fechner.

6) Secunda. Geschichte: Dr. Schönbeck. Mathematik: Gymnasiallehrer Krüger.

Donnerstags den 11. October wird von 9 Uhr ab die Vertheilung der Censuren und die Bekanntmachung der Versetzungen stattfinden.

An demselben Tage, Nachmittags 3 Uhr, werden die Abiturienten entlassen. Dieser Feierlichkeit wird ein Redeactus vorangehen. Hierauf beginnen die Ferien.

Beginn des neuen Schuljahrs.

Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in das Gymnasium oder in die Vorbereitungsklasse aufgenommen werden wollen, wird **Sonnabends den 20. October** von 9 Uhr an stattfinden. Die Anmeldung der Aufzunehmenden und die Mittheilung der erforderlichen Zeugnisse erbittet sich der Unterzeichnete vor diesem Termine und ist zu diesem Behufe während der Ferien jeden Vormittag zu sprechen. Das neue Schuljahr beginnt **Montags den 22. October,** früh 8 Uhr, mit einer gemeinsamen Andacht und der Verlesung der Schulgesetze.

Bromberg, den 21. September 1849.

Deinhardt.

...huljahrs.

Die Prüfu... in das Gymnasium oder in die Vorbereitungsklasse aufge... **...onnabends den 20. October** von 9 Uhr an stattf... ...nehmenden und die Mittheilung der erforderlichen Zeugni... ...diesem Termine und ist zu diesem Behufe während de... ...chen. Das neue Schuljahr beginnt **Montags den 2...** ...einer gemeinsamen Andacht und der Verlesung der Schulg...

Bromber...

Deinhardt.